



Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Wesentliche Änderung von fünf Windkraftanlagen (Repowering) durch Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen am Standort 04936 Fichtwald Gemarkung Hillmersdorf“

Cottbus, 3. Juli 2026

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Referat T 12
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

Landesamt für Umwelt

Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Gegen Empfangsbekanntnis

Qualitas Energy Projekt GmbH
Unter den Linden 21
10117 Berlin

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Irene Schröder
E-Mail: Irene.Schroeder@LfU.Bran-
denburg.de
Telefon: +49 355 4991-1433
Datum: 03.07.2026
Gesch.-Z.: 105-T12-
3421/3291+7#179567/2026
Dokument-Nr.: 179567/2026

**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigung Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12**

Antrag der Firma Qualitas Energy Projekt GmbH für die wesentliche Änderung von vier Windkraftanlagen (Repowering) am Standort 04936 Fichtwald Gemarkung Hillmersdorf

Sehr geehrter Herr Caruana,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung.

1. Der Firma Qualitas Energy Projekt GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Unter den Linden 21, 10117 Berlin wird die
Genehmigung
erteilt, fünf Windkraftanlagen (WKA) durch vollständigen Austausch zu modernisieren (Repowering). Vier neue modernisierte WKA vom Typ VESTAS V162-6.2 MW (STE) sind auf folgenden Grundstücken in 04936 Fichtwald

Tabelle 1 Standorte der modernisierten WKA entsprechend UTM-Koordinaten, Lagebezugssystem ETRS89, Zone 33:

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ostwert	Nordwert
HIL-01	Hillmersdorf	2	137	396.777	5.730.065
HIL-02	Hillmersdorf	2	110	396.851	5.729.771
HIL-03	Hillmersdorf	2	116	396.875	5.729.475
HIL-04	Hillmersdorf	2	122, 124	396.866	5.729.122

im unter **Ziffer II und III** beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter **Ziffer IV** genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und nach Stilllegung der fünf Bestands-WKA des Typs Nordex S77-1.5 gemäß **Nebenbestimmung IV.1.4** zu betreiben.

2. Die Genehmigung schließt andere, diese Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung der Abweichungen gemäß § 67 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche der WKA auf die Tiefe der jeweiligen Radien der kreisförmigen vom Rotor überstrichenen Fläche auf einen Radius von $R_a = 81,12 \text{ m}$),
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von ergibt sich ein zu zahlender Betrag in Höhe von

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kassenzeichens fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

IBAN DE34 3005 0000 7110 4018 12

BIC WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck ist bitte unbedingt das Kassenzeichen (Kz) anzugeben Als Verwendungszweck ist unbedingt das Kassenzeichen (Kz) anzugeben, das gesondert bekanntgegeben wird.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Das Vorhaben beinhaltet die Modernisierung von fünf WKA des Typs Nordex S77-1.5 (Bestands-WKA). Durch vollständigen Austausch und Änderung der Standorte sollen vier WKA mit den Bezeichnungen HIL-01, HIL-02, HIL-03 und HIL-04 vom Typ VESTAS V162-6.2 MW (STE - Serrated-Trailing Edges bzw. Sägezahn-Hinterkantenprofilen) neu errichtet und betrieben werden.

1.1 Parameter der neuen WKA

Die neuen Anlagen vom Typ VESTAS V162-6.2 MW (STE) mit folgenden Parametern sollen an den in **Tabelle 1** aufgeführten Standorten errichtet werden.

Rotordurchmesser	162,00 m
Nabenhöhe	119,00 m
Gesamthöhe	200,00 m
Schalleistungspegel	104,8 dB(A) (Mode PO6200; lt. Herstellerangaben)
Nennleistung	6.200 kW
Sektorielle Betriebsbeschränkungen	Gutachten zur Standorteignung ¹ , Abschaltung der WKA HIL-02 gemäß der Tabellen 3.7, 3.8 und 3.9
Eiserkennung	Vestas Eiserkennungssystems (Vestas Ice Detection – VID)

Antragsgegenstand sind weiterhin die Kranstell- und Montageflächen, die Fundamente sowie die dauerhaften Zuwegungen.

1.2 Parameter und Standorte der Bestands-WKA

Die Bestands-WKA vom Typ Nordex S77-1.5 mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 77 m an den in **Tabelle 2** aufgeführten Standorten werden stillgelegt.

Tabelle 2 Standorte der Bestands-WKA entsprechend UTM-Koordinaten

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten	
				Ostwert	Nordwert
HIL-01	Hillmersdorf	2	110	396.656	5.729784
HIL-02	Hillmersdorf	2	110	396.958	5.729.786
HIL-03	Hillmersdorf	2	50/1	396.788	5.729.513
HIL-04	Hillmersdorf	2	122, 129	396.643	5.729.170
HIL-05	Hillmersdorf	2	122	396.939	5.729.215

¹ „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Hillmersdorf Deutschland; Bericht-Nr.: I17-SE-2024-771 Stand 08.01.2025 erstellt von I17-Wind GmbH & Co. KG

1.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Tabelle 3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Menge	Art/Kapazität zusammengefasst für eine WKA vom Typ Vestas V162 – 6,2 MW	Wassergefährdungsklasse
53 kg	Schmierfett	WGK 1
900 l	Getriebeöl	WGK 1
630 l	Hydrauliköl	WGK 1
800 l	Ethylenglycol	WGK 1
2.450 l	Dielektrische Isolierflüssigkeit	awg
100 l	Schmieröl	WGK 1

III. Antragsunterlagen

Die Entscheidung ergeht auf Grundlage der Antragsunterlagen vom 31.03.2025, zuletzt aktualisiert am 29.06.2026.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemeines

- 1.1** Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2** Diese Genehmigung erlischt für jede der WKA mit den Bezeichnungen HIL-01, HIL-02, HIL-03 und HIL-04 unabhängig voneinander, wenn die jeweilige Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.3** Der Zeitpunkt des Baubeginns der neuen WKA ist spätestens eine Woche vorher den Behörden
- Landesamt für Umwelt (LfU), Referat T 24 (Technischer Umweltschutz 1, Überwachung Cottbus), E-Mail: t24@lfu.brandenburg.de,
 - Landkreis Elbe-Elster, untere Bauaufsichtsbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Elster) mit Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 Brandenburgische Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) Anlage 7 unter dem Az. **63-01000-25-02**, E-Mail: bud@lkee.de,
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (unter Angabe des Az. **VII-0940-25-BIA**, E-Mail: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org.
- schriftlich mitzuteilen.

Der Beginn baulicher Maßnahmen ist dem LfU, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren, E-Mail: n1@lfu.brandenburg.de und Referat N 4 - Internationaler Artenschutz/ Artenschutzvollzug, E-Mail: n4@lfu.brandenburg.de 10 Tage vorher mitzuteilen.

Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5a, 12529 Schönefeld ist der Baubeginn entsprechend den Festlegungen der **NB IV.8.2** unter Beifügung der Unterlagen gemäß **NB IV.8.2**, **NB IV.8.4** und **NB IV.8.11** sowie Angabe der **Register-Nr. der LuBB 04168LF** anzuzeigen.

- 1.4** Die Inbetriebnahme der hiermit genehmigten neuen WKA darf erst erfolgen, wenn die Stilllegung der Bestands-WKA gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU, Referat T 24 angezeigt und diese außer Betrieb genommen wurden.
- 1.5** Die Inbetriebnahme der neuen WKA ist mindestens zwei Wochen vorher den Behörden
- LfU, Referate T 24 und N 1,
 - Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz, Postfach 90 02 36 14438 Potsdam (Az. **071-A_310-3021/2024-139/009**),
E-Mail: office.sued@LAVG.Brandenburg.de,
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (unter Angabe des Az. **VII-0940-25-BIA**)
- schriftlich anzuzeigen.

Die Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landkreis Elbe-Elster, untere Bauaufsichtsbehörde (Az. **63-01000-25-02**), unter Verwendung des dafür bekanntgemachten Vordrucks gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV, Anlage 09 anzuzeigen.

- 1.6** Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, Referat T 24 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlagen entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen der Genehmigungsbescheide errichtet wurden. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß **NB IV.1.5** durch das LfU, Referat T 24, festgelegt.
- 1.7** Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, Referat T 24 gemäß § 52b BImSchG und dem Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde (unter Angabe des Az. 63-01000-25-02) mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 BbgBauVorIV genutzt werden.
- 1.8** Das LfU, Referat T 24 ist über alle Betriebsstörungen und anderen Ereignisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen stehen und durch die insbesondere die Nachbarn gesundheitlich gefährdet und/oder erheblich belästigt werden oder zu Schäden an der Umwelt führen können, sofort telefonisch (0355 / 4991-1052) oder per E-Mail (t24@lfu.brandenburg.de) zu unterrichten. Die Meldungen müssen Angaben über das Ausmaß, die Ursachen, den Zeitpunkt, die Zeitdauer und die Maßnahmen zur Beseitigung der Betriebsstörung enthalten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.
- Angaben zu den Zeiträumen mit technischen Problemen beim Betrieb der WKA (Art, Ursachen, Auswirkungen, eingeleitete Maßnahmen) sind zu dokumentieren und dem LfU, Referat T 24 auf Verlangen zu übergeben.

2. Immissionsschutz

- 2.1** Für die Immissionsorte IO 02 - Stechau, Am Mühlenteich 2 und IO 03 - Stechau, Am Mühlenteich 3 sowie den Sektor zwischen den Immissionsorten IO 09 - Hillmersdorf, Dorfstraße 66a und IO 67 - Hillmersdorf, Dorfstraße 33, die gesamte Ortslage Hillmersdorf (beinhaltet IO 05 bis IO 69) ist durch den Einsatz eines Abschaltmoduls an den relevanten WKA sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte von 30 h/Jahr bzw. 30 min/Tag für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer gemäß WKA-Schattenwurf-Erlass des MLEUV nicht überschritten werden.
Alternativ dazu können auch die einzelnen Wohnbebauungen im o. g. Sektor ermittelt werden und für diese dürfen dann die Immissionsrichtwerte von 30 h/Jahr bzw. 30 min/Tag für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer nicht überschritten werden.
- 2.2** Zur Minimierung der Abschaltzeiten können die meteorologischen Parameter Windstärke, Windrichtung und Sonnenintensität herangezogen werden. Der Sensor ist so zu installieren, dass die Sonne, wenn sie scheint, ihn von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bestrahlen kann.
- 2.3** Die Abschaltzeiten müssen dokumentiert werden und mindestens ein Jahr lang für das LfU einsehbar sein. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 h/a zu begrenzen und die meteorologischen Parameter sind ebenfalls aufzuzeichnen.
- 2.4** Dem LfU, Referat T 24 ist die Programmierung der Schattenabschaltung vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 2.5** Die WKA sind so zu betreiben, dass ein maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ von 106,5 dB(A) für die VESTAS V162-6.2 MW (STE) im Mode PO6200 nicht überschritten wird.
- 2.6** Der Nachtbetrieb der WKA ist erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typenvermessung und einer Ausbreitungsrechnung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert für die VESTAS V162-6.2 MW (STE) gemäß **NB IV.2.5** nicht überschritten wird.
Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu berücksichtigen.
Alternativ können die WKA auf Antrag bis zur Nachweismessung nachts in einer schallreduzierten Betriebsweise betrieben werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt.
- 2.7** Für die vier WKA ist frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme und bei bestimmungsgemäßem Betrieb der WKA auf Kosten des Betreibers durch eine in einem Bundesland der BRD gem. § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle auf der Grundlage des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 der vom Hersteller angegebene Schallleistungspegel für den verwendeten Modus gemäß **NB IV.2.5** zuzüglich der Unsicherheit der Typenvermessung und Serienstreuung (Schallleistungspegel mit einer Sicherheit von 90%: $L_{e,max}$) nachzuweisen.

Dabei ist die Technische Richtlinie zur akustischen Vermessung von Windenergieanlagen (FGW-Richtlinie - Teil 1, 19. Rev., 01.03.2021, FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien) zu berücksichtigen.

Liegt vor der Durchführung der Abnahmemessung ein Bericht einer Mehrfachvermessung vor, kann auf eine Abnahmemessung verzichtet werden, sofern der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm auf Basis des messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen Schallleistungspegels und Spektrums unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) und der Unsicherheit des Prognosemodells sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze geführt wurde.

- 2.8** Die geforderte Messung der Geräuschemissionen ist bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA höchste Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit, sowie die Terzfrequenzverteilung des Geräusches sind zu ermitteln und auszuweisen.
- 2.9** Der Messtermin und das Messprogramm sind mindestens zwei Wochen vorher mit dem LfU abzustimmen. Es ist ein Messbericht entsprechend den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen. Der Messbericht ist einfach digital, vorzugsweise im PDF-Format, spätestens 2 Monate nach dem angekündigten Messtermin dem LfU zu übergeben. Im Messbericht ist die Messunsicherheit auszuweisen und der Schallleistungspegel mit einer Sicherheit von 90 % zu berechnen.
- 2.10** Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme ist dem LfU die Bestätigung der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle über die Annahme der Beauftragung der in **NB IV.2.7** geforderten Messung vorzulegen.
- 2.11** Der Einbaunachweis des Eiserkennungssystems „Vestas Eiserkennungssystems (Vestas Ice Detection – VID)“ ist dem LfU, Referat T 24 vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- 2.12** An allen Zufahrtswegen zu den WKA sind in den Monaten mit wahrscheinlicher Frostgefahr im Abstand von 425 m zur jeweils dichtesten WKA Warnschilder mit dem Hinweis auf möglichen Eisabwurf aufzustellen.
- 2.13** Vor der Inbetriebnahme der Anlagen sind dem LfU die aktuellen Entsorgungsnachweise für während der Errichtung angefallene Abfälle bzw. für entstehende gefährliche Abfälle, bei Entsorgung durch die Wartungsfirma, Wartungsverträge vorzulegen.
- 2.14** Nach der endgültigen Betriebseinstellung sind die WKA und sonstige im Zusammenhang damit errichtete bauliche Anlagen (z. B. Zuwegungen) vollständig zurückzubauen. Beim Rückbau anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (Verwertung oder Beseitigung). Der ordnungsgemäße Zustand der genutzten Flurstücke ist wiederherzustellen, so dass sie ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden können.

3. Baurecht

- 3.1** Vor Beginn der Bauarbeiten der neu zu errichtenden WKA mit den Bezeichnungen HIL-01, HIL-02; HIL-03, HIL-04 ist für jede WKA eine Sicherheitsleistung in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlagen gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster, untere Bauaufsichtsbehörde durch eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft für die Sicherheitsleistung unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage zu erbringen. Für die WKA werden folgende Sicherheitsleistungen festgesetzt:

HIL-01	163.400,00 €,
HIL-02	163.400,00 €,
HIL-03	164.000,00 €,
HIL-04	163.700,00 €.

- 3.2** Vor Baubeginn ist gemäß § 4 Abs. 2 BbgBO dem Landkreis Elbe-Elster, untere Bauaufsichtsbehörde, die abschließende Eintragung der Baulasten für die in den Tabellen 4 bis 7 aufgeführte Flurstücke nachzuweisen.

Tabelle 4 Geh- und Fahrrechte

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
HIL-01	Hillmersdorf	2	37/1
HIL-02	Hillmersdorf	2	37/1
HIL-03	Hillmersdorf	2	37/1
	Hillmersdorf	2	110
	Hillmersdorf	2	50/1
HIL-04	Hillmersdorf	2	63/2
	Hillmersdorf	2	65

Tabelle 5 Rotorüberstände

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
HIL-03	Hillmersdorf	2	50/1
	Hillmersdorf	2	118
HIL-04	Trebbus	2	26

Tabelle 6 Grundstücksvereinigung

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
HIL-04	Hillmersdorf	2	122
	Hillmersdorf	2	124

Tabelle 7 Abstandsflächen

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
HIL-01	Hillmersdorf	2	135
HIL-02	Hillmersdorf	2	137
	Hillmersdorf	2	37/1

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
HIL-03	Hillmersdorf	2	110
	Hillmersdorf	2	50/1
	Hillmersdorf	2	118
HIL-04	Trebbus	2	26

4. Brandschutz

- 4.1 Der Brandschutzprüfbericht Nr. 13287-25-PI-4313-P1 vom 03.07.2025 AK ist integraler Bestandteil dieser Genehmigung. Die Nebenbestimmungen und Hinweise sind vollumfänglich umzusetzen bzw. zu beachten.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Vor Errichtung der Baustelle ist dem LAVG der Nachweis der Einhaltung der Forderungen der Baustellenverordnung zu erbringen.
- 5.2 Die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an den baulichen Anlagen zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz sind dem LAVG auf Anforderung, z. B. im Rahmen der Endabnahme (siehe **NB IV.1.6**) vorzulegen.
- 5.3 Für die überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Aufzugsanlage) sind die Nachweise der notwendigen Prüfungen (z. B. Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle) bei der Endabnahme vorzulegen.
- 5.4 In jeder WKA müssen, bei Anwesenheit von Personen in höher gelegenen Anlagenteilen, geeignete Rettungs- und Abseilgeräte bereitgehalten werden.
- 5.5 Die Inbetriebnahme elektrischer Mittelspannungsschaltanlagen zur Primär- und Sekundärverteilung bis ≤ 24 kV, die fluorierte Treibhausgase als Isolier- oder Schaltmedien nutzen oder zu ihrem Funktionieren benötigen, ist seit dem 01.01.2026 verboten.
Sofern elektrische Mittelspannungsschaltanlagen, welche fluorierte Treibhausgase, wie z. B. SF₆, als Isolier- oder Schaltmedium nutzen, errichtet werden, sind der Abteilung Verbraucherschutz Fachbereich „Chemikaliensicherheit, chemikalienrechtliche Marktüberwachung“ unter Angabe des Geschäftszeichens 071-V5-2427/2025-071/002
- der Typ der elektrischen Schaltanlagen,
 - die Bemessungsspannung der elektrischen Schaltanlagen,
 - das verwendete Isolations- und Schaltmedium,
 - die Installations- und Wartungsfirmen,
 - das geplante Datum der Inbetriebnahme
- unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, sobald diese Informationen vorliegen, jedoch spätestens vor Baubeginn.

6. Gewässerschutz

- 6.1** Der Ergebnisbericht der Baugrunduntersuchungen und deren hydrogeologischen Auswertung sind dem Landkreis Elbe-Elster, untere Wasserbehörde unmittelbar nach ihrem Vorliegen, spätestens jedoch einen Monat vor Baubeginn vorzulegen.

7. Naturschutz

- 7.1** Die beantragten Gehölzbeseitigungen sowie die beantragten Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.09. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.
- 7.2** Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Die in Satz 2 und 3 genannte Regelung zum Hineinbauen in die Brutzeit gilt nicht für Zuwegungen.
- 7.3** Baumaßnahmen - außer an Zuwegungen - können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flatterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
- a. Die Vergrämuungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit nach Nr. 2 bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
 - b. Das Flatterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.
 - c. Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.
- 7.4** Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V3 (AFB, S. 22) ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 31.03. eines Jahres) errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten wird. Der Zaun ist im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.
- 7.5** Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.10. eines Jahres durchzuführen.

Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V2 (vgl. AFB², S. 21) Amphibienschutzzäune errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden. Die Zäune sind im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z.B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden

- 7.6** Die WKA mit den Bezeichnungen HIL- 01 bis HIL-04 sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von $\leq 6 \text{ m / sec}$
 - bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^\circ\text{C}$
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2 \text{ mm / h}$
- 7.7** Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N 1 ist bei einer Störung (Ausfall/ Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.
- 7.8** Die WKA mit den Bezeichnungen HIL-01, HIL-02 und HIL 04 sind im Falle landwirtschaftlicher Arbeiten zwischen dem 01.04. und 31.08. eines jeden Jahres auf Flächen, die sich in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt befinden, abzuschalten. Die Abschaltung auslösende landwirtschaftliche Arbeiten sind: die Ernte von Feldfrüchten, bodenwendende Arbeiten (Grubbern, Scheiben, Pflügen), sämtliche sonstige Mäh- und Mulcharbeiten sowie Arbeiten zur Beräumung von Ackerfutter und Stroh (Schwaden, Wenden, Aufnehmen, Pressen). Die Abschaltung hat von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen.
- 7.9** Die Abschaltung der WKA hat anhand folgender Kriterien zu erfolgen:
- a. Die landwirtschaftlichen Aktivitäten werden kontinuierlich und ohne zeitliche Unterbrechung erfasst.
 - b. Die Abschaltung erfolgt immer manuell durch die Betriebsführung.
 - c. Die erstmalige Erfassung der landwirtschaftlichen Aktivität bis zur Wirksamkeit der Abschaltung (Reaktionszeit) darf einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten.
 - d. Das Kamerasystem ist regelmäßig durch autorisiertes Personal zu warten.
- 7.10** Es ist sicherzustellen, dass eine Störung des Kamerasystems unverzüglich erkannt wird. Es sind durch den Betreiber bis vor Beginn des darauffolgenden Sonnenaufgangs die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

² „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Windparkplanung Hillmersdorf, Landkreis Elbe-Elster, Brandenburg“ Stand: 12.05.2025 der Firma Arvensis Umweltplanung

- 7.11** Kann die Abschaltung der WKA gemäß **NB IV.7.8 und NB IV.7.9** z. B. aufgrund technischer Fehler nicht gewährleistet werden, sind die WKA im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. (Brutzeit) eines Jahres tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) abzuschalten. Die Abschaltung während der Brutzeit kann erst aufgehoben werden, wenn die Abschaltung der WKA **NB IV.7.8 und NB IV.7.9** gewährleistet ist.
- 7.12** Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche an den WKA mit den Bezeichnungen HIL-01, HIL-02 und HIL-04 (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie der Kranstellfläche sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.
- 7.13** Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder auf Acker außerhalb des Kronentraufbereichs zulässig.
- 7.14** Die Maßnahme A1 des LBP³ - Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland und Anlage einer Streuobstwiese im Umfang von ca. 20.500 m² - ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Hillmersdorf, Flur 1, Flurstück 195 umzusetzen.
- 7.15** Für die Gehölzpflanzungen gemäß **NB IV.7.14** sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:
- a.** Fertigstellungspflege nach DIN 18916: Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung,
 - b.** Entwicklungspflege nach DIN 18919: Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre sowie
 - c.** Unterhaltungspflege nach DIN 18919: Erhaltung eines funktionsfähigen Zustandes auf Dauer durch einen regelmäßig durchzuführenden fachgerechten Schnitt.
- 7.16** Die Kompensationsmaßnahme A1 ist spätestens 2 Jahre nach Baubeginn umzusetzen.
- 7.17** Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.
- 7.18** Für den Eingriff durch die vier neuen WKA ist Ersatz in Geld zu leisten. Es werden Ersatzzahlungen für die WKA mit den Bezeichnungen
- HIL-01 in Höhe von 14.744 €,
 - HIL-02 in Höhe von 17.608 €,
 - HIL-03 in Höhe von 19.797 €,
 - HIL-04 in Höhe von 10.030 €
- festgesetzt.

³ „Landschaftspflegerischer Begleitplan Windparkplanung Hillmersdorf Landkreis Elbe-Elster, Brandenburg Stand 26.06.2026 erstellt von Arvensis Umweltplanung

Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

Die Ersatzzahlungen sind an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

- 7.19** Die Ersatzzahlung ist für jede WKA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.
- 7.20** Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N 1 (n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:
- a.** Sofern nach in die Brutzeit hineingebaut wird (**NB IV.7.2**), ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - b.** Die Aufstellung der Flutterbänder gemäß **NB IV.7.3** ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - c.** Sofern nach **NB IV.7.5** Amphibienschutzzäune zu errichten sind, ist dies zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle nach **NB IV.7.5** sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - d.** Die Errichtung der Reptilienschutzzäune nach **NB IV.7.4** ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle nach sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - e.** Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z. B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Abschaltzeitraum vorzulegen.
 - f.** Die Fledermausabschaltzeiten nach **NB IV.7.6** sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Genehmigung) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen (per Mail an: FMabschaltung@lfu.brandenburg.de). Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xls) vorzulegen:

- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird)
- Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

- g. Die Einhaltung der Abschaltzeiten während Bewirtschaftungsereignissen nach **NB IV.7.8** ist jährlich bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres mit Angabe der Bewirtschaftungstermine und entsprechenden Auszügen aus den Laufzeitprotokollen nachzuweisen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum der WKA unter Angabe der Parameter Datum, Uhrzeit, Rotordrehzahl, Leistung als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen und Störungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.
- h. In Bezug auf Mastfußgestaltung gemäß **NB IV.7.12** gilt: Bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres ist jährlich mitzuteilen, ob und wenn ja, wann Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche stattgefunden haben.
- i. Die Extensivierung von Grünland nach **NB IV.7.14** ist bis zum 31.12. des 1. Umsetzungsjahres nachzuweisen. Anschließend ist die extensive Nutzung jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum gleichen Termin nachzuweisen.
- j. Die Umsetzung der Maßnahme A1 (Anlage einer Streuobstwiese) nach **NB IV.7.14** ist nach erfolgter Fertigstellungspflege und nach erfolgter Entwicklungspflege jeweils bis zum 31.12. des Jahres nachzuweisen, danach jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum 31.12. des Jahres nachzuweisen.

8. Zivile Luftfahrt

8.1 Die WKA mit den Bezeichnungen HIL-01, HIL-02, HIL-03, HIL-04 des Anlagentyps VESTAS V 162- 6.2 MW mit einer Nabenhöhe von 119,00 m und einem Rotordurchmesser von 162,00 m dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)

- HIL-01 - N 51 ° 42 ' 43.24 " zu E 13 ° 30 ' 21.29 " eine Höhe von 200,00 mGND / 302,76 mNN
- HIL-02 - N 51 ° 42 ' 33.77 " zu E 13 ° 30 ' 25.51 " eine Höhe von 200,00 mGND / 305,39 mNN
- HIL-03 - N 51 ° 42 ' 24.23 " zu E 13 ° 30 ' 27.12 " eine Höhe von 200,00 mGND / 312,91 mNN
- HIL-04 - N 51 ° 42 ' 12.80 " zu E 13 ° 30 ' 27.02 " eine Höhe von 200,00 mGND / 311,31 mNN

nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu **NB IV.8.2, Satz 2**).

Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, bedürfen einer erneuten luftverkehrsrechtlichen Überprüfung.

- 8.2** Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie *einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen* anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung *unaufgefordert* zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 8.2.1.** Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 8.2.2.** Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2.3.** Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.2.4.** Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr./ Reg. Nr. LuBB / Veröffentlichung im AIP (ENR 5.4 BBG-Nr.) mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.
- 8.3** An jeder WKA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.
- 8.3.1.** Tageskennzeichnung
Die Rotorblätter jeder WKA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.
Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.
Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.
Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des in der Nähe befindlichen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden. Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

8.3.2. Nachtkennzeichnung

8.3.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach mit einer max. Höhe von 123,00 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

8.3.2.2 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. **NB IV.8.5.1** sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (**NB IV.8.3.2.1**) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

8.3.2.3 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

8.3.2.4 Die Blinkfolgen der Feuer auf Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

8.3.2.5 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 61,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.

- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

8.4 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen.

8.5 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen.

8.5.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i. V. m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,

Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

8.6 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

8.7 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

8.8 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung zu übergeben.

8.9 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

8.10 Sichtweitenmessgeräte können installiert werden.

Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes.
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Aufsichtszulassung vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 8.11** Die in den v. g. Nebenbestimmungen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.12** Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
- 8.13** Havariefälle und andere Störungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der **Register-Nr. der LuBB 04168LF** (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 8.14** Alle geplanten Änderungen an den WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur der Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen. Dies betrifft auch Änderungen gemäß § 16 b Abs. 7 Satz 3 BImSchG.
- 9. Militärische Luftfahrt**
- 9.1** Die WKA mit den Bezeichnungen HIL-01, HIL-02, HIL-03 und HIL-04 müssen mit einer Steuerfunktion (einer sogenannten bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.
- 9.1.1** Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
- 9.1.2** Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
- 9.1.3** Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der WKA die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschalteinrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.

- 9.1.4** Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- 9.1.5** Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und WWW.BUNDESWEHR.DE/INFRASTRUKTUR Seite 3 von 5 einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
- 9.2** Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **VII 0940-25-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
- 9.3** Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- 9.4** Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne WKA ausgewählt.
- 9.5** Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der WKA mit den Bezeichnungen HIL-01, HIL-02, HIL-03 und HIL-04 ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WKA-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss auch dem LfU, Referat T24 vorgelegt werden.
- 9.6** Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die dem LfU, Referat T 24 ebenfalls vorzulegen ist.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt in 14913 Niederer Fläming OT Werbig fünf Bestands-WKA am Standort 04936 Fichtwald Gemarkung Hillmersdorf durch die Errichtung und den Betrieb von vier WKA zu modernisieren (Repowering).

Mit Posteingang vom 01.04.2025 reichte die Antragstellerin dazu einen Genehmigungsantrag nach § 16b Abs. 1 BImSchG im Landesamt für Umwelt (LfU) ein. Der Antrag wurde am 22.05.2025 zu den naturschutzfachlichen Unterlagen ergänzt.

Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

Die eingereichten Antragsunterlagen entsprachen den Anforderungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV), so dass folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, mit Schreiben vom 10.06.2025 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 11.07.2025 aufgefordert wurden.

- Amt Schlieben,
- Landkreis Elbe-Elster,
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald,
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg,
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Referat Großbauvorhaben,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,
- Landesbetrieb Straßenwesen,
- Landesbetrieb Forst Brandenburg.

Darüber hinaus wurden im LfU die Referate T 24 (Technischer Umweltschutz Überwachung Cottbus) und N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren) um fachliche Zuarbeit gebeten.

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung (LELF) wurde über den Antrag hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit eines Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahrens informiert.

Mit Schreiben vom 11.06.2025 wurde die Antragstellerin über die eingeleitete Behördenbeteiligung unterrichtet.

Mit Antragstellung wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt. Diese wurde durch die Genehmigungsbehörde mit dem Ergebnis durchgeführt, dass für das geplante Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis wurde am 03.09.2025 im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Elbe-Elster, untere Bauaufsichtsbehörde erhob Nachforderungen zum beantragten Vorhaben.

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 7C3.23 und BVerwG 7C4.23) vom 12.09.2024 ist der Kompensationserlass Windenergie vom 31.01.2018 bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen von Windkraftanlagen nicht mehr anzuwenden. Bis zur Erstellung eines neuen Kompensationserlasses Windenergie war in der Übergangszeit bei laufenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Genehmigung von WKA die Methode „Märkisches Modell“ zur Beurteilung der Eignung von Maßnahmen für die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes anzuwenden. Die Antragstellerin wurde zur Ergänzung ihrer Antragsunterlagen zentral am 28.08.2025 vom LfU aufgefordert.

Die Antragstellerin vervollständigte daraufhin ihre Antragsunterlagen innerhalb der geforderten Frist gemäß § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV.

Mit Schreiben vom 11.07.2025 äußerte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr flugtechnische Bedenken gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) auf Grund der Lage des Vorhabens zum Flugplatz Holzdorf und lehnte das beantragte Vorhaben ab.

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde (LuBB) hörte daraufhin die Antragstellerin mit Schreiben vom 28.07.2025 auf der Grundlage des § 10 Abs. 5 Satz 9 BImSchG i. V. m. § 14 Abs.1 LuftVG wegen erheblicher militärischer flugbetrieblicher Bedenken an. Die Antragstellerin reichte im Rahmen der Anhörung am 23.09.2025 die „Stellungnahme zu Windkraftprojekt WP Hillmersdorf-Flugplatz Holzdorf“ eines Sachverständigen für Flugbetrieb & Flugsicherheit nach DIN EN ISO/IEC 17024 ein. Nach erneuter Beteiligung stimmten beide Luftfahrtbehörden lediglich den WKA mit den Bezeichnungen HIL-01 und HIL-02 zu.

Auf die Anhörung durch das LfU zur Ablehnung der WKA mit den Bezeichnungen HIL-03 und HIL-04 mit Schreiben vom 03.11.2025 reagierte die Antragstellerin am 24.03.2026 mit einem Schreiben der Rechtsanwaltsgesellschaft tettau Partnerschaft und einer weiteren Stellungnahme des Sachverständigen für Flugbetrieb & Flugsicherheit.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und die LuBB erteilten nach nochmaliger Prüfung positive Stellungnahmen und die Zustimmung zu allen vier WKA unter Einhaltung von Nebenbestimmungen.

Die für die amtsangehörige Gemeinde Fichtwald zuständige Amtsverwaltung Schlieben versagte mit Posteingang im LfU vom 07.07.2025 das Einvernehmen nach § 36 BauGB zum beantragten Repoweringvorhaben. Diese Stellungnahme wurde der Antragstellerin per E-Mail am 09.07.2025 zur Kenntnis gegeben.

Der Landkreis Elbe-Elster wurde am 01.10.2025 zur Versagung des Einvernehmens der Gemeinde um Prüfung der Rechtmäßigkeit gebeten.

Das Amt Schlieben wurde mit Schreiben vom 20.05.2026 vor Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 71 Abs. 2 BbgBO angehört. Mit Schreiben vom 03.07.2026 stimmte das Amt Schlieben dem Repoweringvorhaben nun doch zu und erteilt auch das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Am 02.03.2026 reichte die Antragstellerin mit dem aktualisierten Kapitel 8 der Antragsunterlagen die nach § 16b Abs. 2 BImSchG erforderlichen Nachweise zur Berechtigung ein, die Bestands-WKA zurückbauen zu können.

Die letzte abschließende Stellungnahme ging am 03.07.2026 im LfU, Referat T 12 ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen

Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung.

Nach § 16b Abs. 1 BImSchG müssen bei der Modernisierung bzw. beim Repowering von WKA auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszu-tauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können.

Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

Einordnung der Anlagen in die 4. BImSchV

Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannt.

Die vier neuen WKA sind der Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Sie bedürfen als solche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Zuständigkeit

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung) ist das LfU zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrags erfolgte im LfU in der Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Referat T 12.

Prüfung UVP-Pflicht

Das WKA-Vorhaben ist der Nr. 1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Für das beantragte Repoweringvorhaben wurde gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung mit negativem Ergebnis durchgeführt. Es besteht keine UVP-Pflicht.

Verfahrensart

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV war ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Voraussetzungen für Repowering

Ist ein Antrag nach § 16b Abs. 1 BImSchG für ein von der Vorschrift erfasstes Vorhaben gestellt, müssen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 16b BImSchG vorliegen. § 16b Abs. 1 BImSchG beinhaltet eine Legaldefinition des Begriffs „Repowering“. Danach ist Repowering die Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Dies ist vorliegend der Fall.

Das Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG kann nur für solche Anlagen durchgeführt werden, die bereits über eine Genehmigung nach dem BImSchG verfügen. Die Bestands-WKA mit den Bezeichnungen HIL-01 bis HIL 05 (**siehe Ziffer II Tabelle 2**) wurden mit folgendem Bescheid immissionsschutzrechtlich genehmigt:

- Bescheid Nr. 40.025.00/02/0106.2/RS vom 15.03.2004 für 5 Windkraftanlagen des Nordex S77-1.5 mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 77 m.

Adressat der Genehmigung für die Bestands-WKA war die Fa. VENTOTEC GmbH. Die aktuelle Betreiberin der rückzubauenden Bestands-WKA ist die Fa. QE Portfolio 3 GmbH & Co. KG, eine Tochtergesellschaft der Antragstellerin.

Bei einem vollständigen Austausch der Anlagen müssen die neuen Anlagen nach § 16b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BImSchG innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlagen errichtet werden. Im Antrag unter Kurzbeschreibung verpflichtet sich die Antragstellerin dazu.

Nach § 16b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BImSchG darf der Abstand zwischen einer Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen. Nach Prüfung erfüllt das beantragte Vorhaben diese Voraussetzung.

Ist gemäß § 16b Abs. 10 BImSchG die Antragstellerin der neuen Anlagen mit dem Betreiber der Bestandsanlagen nicht identisch, muss eine Erklärung des Betreibers der Bestandsanlagen im Genehmigungsverfahren vorgelegt werden, wonach dieser mit dem Repoweringvorhaben einverstanden ist. Die Antragstellerin legte eine Verpflichtungserklärung zum Rückbau der Bestands-WKA nach § 16b Abs. 2 BImSchG mit Datum vom 27.01.2026 vor.

Koordinierung

Für das Vorhaben waren keine anderen Zulassungen z. B. nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu koordinieren.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Durch die Errichtung und den Betrieb von vier WKA im Zuge des Repowerings konnten keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt werden. Für mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vorgesehen. So können insbesondere bau – und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die Planung der WKA in einem Abstand > 1.000 m und der Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse minimiert werden. Aufgrund möglicher Beeinträchtigungen gegenüber Tieren (Brutvögel, Fledermäuse) sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Durch das Repowering wird die visuelle Wirkung der WKA auf das Landschaftsbild durch Reduzierung der Anzahl auf vier WKA leicht verringert. Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für das Vorhaben besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die vorgenannten Nebenbestimmungen unter Ziffer **IV.** erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der beantragten Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Allgemeines

Grundlage der Genehmigung ist der Antrag mit den dazu erstellten Unterlagen. Jede der vier WKA ist antragsgemäß und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben. Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher immer vorzuhalten (**NB IV.1.1**).

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in **NB IV.1.2** genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik zu unterbinden.

Die Forderung der Anzeigen zum Baubeginn nach **NB IV.1.3** beruhen auf § 52 Abs. 1 BImSchG, §§ 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie § 72 Abs. 8 BbgBO. Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Überwachungsbehörden, die Einhaltung des ArbSchG, der BbgBO und des BImSchG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Anlagenbetreiberin bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten. Die WKA sind als Luftfahrthindernisse in den entsprechenden Medien zur Sicherung des Luftverkehrs zu veröffentlichen. Die Einhaltung der Anzeigefrist von sechs Wochen vor Baubeginn mit Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich. Durch die Luftfahrtbehörden sind der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH das Datum des Baubeginns inklusive der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die vorherige Stilllegung der Bestands-WKA ist Voraussetzung für die Inbetriebnahme der neuen WKA. Die NB unter **IV.1.4** ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Überwachung der WKA i. S. d. § 52 BImSchG zu gewährleisten.

Die Anzeigepflicht vor Inbetriebnahme der WKA (**NB IV.1.5**) ist in Erfüllung des § 52 BImSchG erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können. Sie ergibt sich weiterhin aus den Vorschriften der §§ 21, 22 ArbSchG. Gesetzliche Grundlage für die Anzeige der Nutzungsaufnahme ist § 83 Abs. 2 BbgBO.

Zur Feststellung der genehmigungskonformen Errichtung der WKA gehört eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) (**NB IV.1.6**).

Die in **NB IV.1.7** geforderte Meldung eines Betreiber- und/oder Bauherrenwechsels ist eine Pflicht gemäß § 52b i. V. m. § 51b BImSchG und § 53 Abs. 1 BbgBO ist eine Mitteilungspflicht zur Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG. Sie dient zudem dem problemlosen Kontakt mit der Anlagenbetreiberin bei Erfordernis.

In **NB IV.1.8** ist gefordert, bei Betriebsstörungen und anderen Ereignissen, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen stehen und durch die insbesondere die Nachbarn gesundheitlich gefährdet und/oder erheblich belästigt werden oder zu Schäden an der Umwelt führen können, das LfU, Referat T 24 zu informieren (§ 5 Abs. 1 BImSchG).

2.2.2 Immissionsschutz

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter **IV.2** stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen. Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb von Windkraftanlage entstehen können, sind insbesondere Geräuschemissionen, Schattenwurf und Eisabwurf zu betrachten.

Zur Beurteilung der Belastungen durch Lärm und Schattenwurf wurden die TA Lärm sowie der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschemissionsprognose und die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA-Geräuschemissionserlass) und der Erlass des Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Erlass) zugrunde gelegt.

Zur Beurteilung der von den neuen WKA ausgehenden Immissionen hat die Antragstellerin ein „Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Hillmersdorf“ (Bericht Nr. I17-SCH-2024-211 Rev.01) sowie die „Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Hillmersdorf“ (Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2024-295 Rev.01) vom 24.06.2025 der Firma I17-Wind GmbH Co. KG vorgelegt.

Schallimmissionen

Das Schalltechnische Gutachten nach dem Interimsverfahren unter Berücksichtigung von vier vorhandenen Anlagen, wobei die fünf Bestands-WKA wegen vollständigem Austausch nicht betrachtet wurden, zeigt folgende ermittelte Beurteilungspegel sowie die entsprechenden oberen Vertrauensbereichsgrenzen des Gesamtbeurteilungspegels mit einer statistischen Sicherheit von 90 % für die ausgewählten Immissionsorte der betroffenen Ortslagen (**Tabelle 8**):

Tabelle 8 Beurteilungspegel

Immissionsorte/ Richtwert	Vorbelastung $L_{rV,90} / L_{rV,90ger}$ in dB(A)	Zusatzbelastung $L_{rZ,90} / L_{rZ,90ger}$ in dB(A)	Gesamtbelastung $L_{rG,90} / L_{rG,90ger}$ in dB(A)
IO 1 / 45 dB(A)	34,58 / 35	44,54 / 45	44,96 / 45
IO 2 / 40 dB(A)	30,86 / 31	41,12 / 41	41,51 / 42
IO 3 / 40 dB(A)	31,45 / 31	41,07 / 41	41,52 / 42
IO 4 / 40 dB(A)	32,40 / 32	40,97 / 41	41,53 / 42

Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

Immissionsorte/ Richtwert	Vorbelastung L _{rV,90} / L _{rV,90ger} in dB(A)	Zusatzbelastung L _{rZ,90} / L _{rZ,90ger} in dB(A)	Gesamtbelastung L _{rG,90} / L _{rG,90ger} in dB(A)
IO 5 / 45 dB(A)	39,45 / 39	38,24 / 38	41,90 / 42
IO 6 / 45 dB(A)	42,04 / 42	37,21 / 37	43,27 / 43

- IO 1 - Hillmersdorf, Dorfstraße 49
 IO 2 - Hillmersdorf, Dorfstraße 48
 IO 3 - Hillmersdorf, Dorfstraße 65
 IO 4 - Hillmersdorf, Dorfstraße 66a
 IO 5 - Trebbus, Trebbus Nr. 75
 IO 6 - Trebbus, Trebbus Nr. 70e

Dabei wurde für die WKA das in **Hinweis VI.12** aufgeführte Oktavspektrum zu Grunde gelegt.

Das Ergebnis des Schalltechnischen Gutachtens verdeutlicht, dass der Richtwert für allgemeine Wohngebiete von nachts 40 dB(A) an den Immissionsorten IO 2 bis IO 4 durch die Zusatzbelastung überschritten wird. Als Nacht gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Gemäß § 16b Abs. 3 Nr. 1 BImSchG darf die Genehmigung im Rahmen eines Repowering nach § 16b Abs. 2 BImSchG nicht versagt werden, wenn während und nach dem Repowering nicht alle Immissionswerte der TA Lärm eingehalten werden, wenn aber der Immissionsbeitrag der WKA nach dem Repowering absolut niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten WKA.

Für das Repoweringvorhaben waren für die Immissionsorte IO 2, IO 3 und IO 4 in Hillmersdorf gemäß § 16b Abs. 3 BImSchG eine sogenannte Delta-Prüfung erforderlich, da hier der Immissionsrichtwert durch den Beurteilungspegel der Gesamtbelastung jeweils um 2 dB(A) überschritten wird. Mit dieser Prüfung soll nachgewiesen werden, dass der Immissionsbeitrag der WKA nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten WKA.

Tabelle 9 Vergleich der Immissionsbeiträge

IO	Immissionsbeitrag alt in dB(A)	Immissionsbeitrag neu in dB(A)	Bedingung erfüllt
IO 2	42,23 / 42	41,12 / 41	ja
IO 3	42,46 / 42	41,07 / 41	ja
IO 4	42,38 / 42	40,97 / 41	ja

Der Vergleich zeigt, dass der Immissionsbeitrag der vier WKA nach dem Repowering um mehr als 1 dB(A) niedriger als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten WKA. Damit ist die Deltaprüfung nach § 16b Abs. 3 BImSchG erfüllt.

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen war der Antragstellerin (antragsgemäß) aufzugeben, dass durch die WKA die maximal zulässigen Emissionspegel nach Nr. 6.1 TA Lärm i. V m. Ziffer 5.1 Anhang WKA-Geräuschemissionserlass eingehalten werden (**NB IV.2.5**).

Gemäß Ziff. 5.2 Abs. 3 und 5 des WKA-Geräuschemissionserlasses ist der Betrieb eines schalltechnisch nicht vermessenen Windkraftanlagentyps in der besonders schutzbedürftigen Nachtzeit so lange nicht zulässig, bis eine erste Typvermessung vorliegt und den Nachweis erbringt, dass der durch den Hersteller benannte maximale Schallleistungspegel eingehalten wird (**NB IV.2.6**). Die Voraussetzungen dazu in **NB IV.2.7 bis NB IV.2.10** sind gemäß Ziff. 5.1 bis 5.3 des WKA-Geräuschemissionserlasses erforderlich.

Bei Einhaltung der v. g. Voraussetzungen sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

Infraschall

Als Infraschall werden Geräusche bezeichnet, die unterhalb einer Frequenz von 20 Hz auftreten. Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 zeigte, dass WKA keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Die von ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen, auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle der Menschen. Bei einem Abstand von 700 m von den WKA lässt sich festhalten, dass der Infraschallpegel beim Einschalten der Anlage nicht mehr nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind, und nicht von der WKA, erzeugt wird.

Schattenwurf

Zur Beurteilung des Schattenwurfs wurden 69 Immissionsorte (IO) der Ortslagen Stechau und Hillmersdorf untersucht. Aus der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung, dargestellt in den Tabellen 7.1, 7.2 und 7.3 des Schattenwurfgutachtens ist erkennbar, dass die Beschattungsdauer (worst-case) von max. 30 h/a bzw. 30 min/d (Richtwerte des WKA-Schattenwurf-Erlasses) an den Immissionsorten IO 02, IO 03, IO 05 bis IO 69 durch die Zusatzbelastung überschritten wird. Dieser Überschreitungen können nur durch den Einsatz einer entsprechenden Abschaltautomatik begegnet werden, deren Einbau der Antragstellerin in den **NB IV.2.1 bis IV.2.4** aufzugeben war. Die Erheblichkeitsgrenze der Schädlichkeit der Schattenwurfimmissionen wird in Rechtsprechung und Literatur zuerst und im Genehmigungsverfahren allein über die o. g. astronomischen Immissionswerte definiert. Diese sind Werte, die auf der Basis der tatsächlich möglichen Sonnenscheindauer (ohne Berücksichtigung möglicher Bewölkung) prognostisch ermittelt werden. Nach der beigebrachten Prognose werden diese an mehreren Immissionsorten überschritten. Insofern ist die **NB IV.2.1** angemessen und erforderlich i.S. des § 12 Abs. 1 BImSchG, um durch Abschaltung der Anlagen sicher zu stellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Eisabwurf

Zu den sonstigen Gefahren im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zählt der Eisabwurf. Gemäß der „Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ - DIBt / Niedersachsen -Fassung Oktober 2012 (Nds. MBl. Nr. 10a vom 07.03.2014 S. 237) müssen die WKA bei Eisansatz abgeschaltet werden, wenn die erforderlichen Mindestabstände zu öffentlichen Verkehrswegen nicht eingehalten werden.

Abstand $\leq 1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$, hier 421,50 m

Die Gefahr durch Eisabwurf und die damit verbundene Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist nicht auszuschließen. Deshalb werden zur Vermeidung von Eisabwurf die WKA antragsgemäß mit dem Vestas Eiserkennungssystem (Vestas Ice Detection – VID) ausgerüstet. Der in **NB IV.2.11** geforderte Einbaunachweis des Eiserkennungssystems dient der Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage vor Inbetriebnahme. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Eisabwurf sind öffentliche Wege und Straßen im Umfeld der Anlagen mit Warnschildern zu versehen, welche auf die Gefährdung hinweisen (**NB IV.2.12**).

Abfallverwertung/-beseitigung

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. Demnach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle entstehen bei der Errichtung der WKA in Form von Verpackungsmaterial.

Dieses wird nach Abschluss der Errichtungsarbeiten von der Baustelle entfernt und vom Anlagenhersteller zurückgenommen. Die fachgerechte Entsorgung der bei Service- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend der Darstellung in den Antragsunterlagen unter **Kapitel 9**. In **NB IV.2.13** sind vor Inbetriebnahme für die anfallenden Abfälle aktuelle Entsorgungsnachweise gefordert.

Energieeffizienz

Der Forderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, Energie sparsam und effizient zu verwenden, wird die Antragstellerin ebenfalls gerecht, denn der Anteil der benötigten Energie ist vergleichsweise gering gegenüber der erzeugten Energiemenge. Die WKA des Herstellers VESTAS V162-X entsprechen dem Stand der Technik und sind auf eine maximale Energieausbeute bei minimierten Umwandlungs- und Betriebsverlusten ausgelegt. Die Anlagen haben durch energieeffiziente Nebenaggregate (z. B. Kühl-, Heiz- und Hydrauliksysteme) sowie optimierte Standby- und Teillastbetriebsmodi einen reduzierten Eigenenergiebedarf. Durch die standortangepasste Auslegung und den optimierten Betrieb wird die vorhandene Windenergie sparsam, effizient und nachhaltig genutzt.

Betriebseinstellung

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebsstilllegung von den Anlagen oder den Anlagengrundstücken keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks ist zu gewährleisten. Erklärungen und Verpflichtungen zum Rückbau der Anlage nach Betriebseinstellung sind unter **Kapitel 8** in den Antragsunterlagen enthalten. Die **NB IV.2.14** wurde dazu erlassen.

Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG sind durch die neue WKA nicht berührt. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören insbesondere das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, der Natur- und Landschaftsschutz, das Luftverkehrsrecht und der Denkmalschutz.

2.2.3 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die Standorte der neu zu errichtenden WKA befinden sich im Außenbereich der Gemeinde Fichtwald, Ortsteil Hillmersdorf.

Im Bereich der WKA ist weder eine verbindliche noch eine in Aufstellung befindliche Bebauungsplanung bekannt. Somit richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) - Bauen im Außenbereich.

In § 35 Abs. 1 BauGB sind unter den Nummern 1 bis 8 die im Außenbereich privilegierten Vorhaben abschließend genannt. Die WKA zählen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu diesen im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben. Das Vorhaben ist nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wie hier der Nutzung der Windenergie, auch nach Maßgabe des § 249 BauGB, dient.

Grundsätzlich gilt nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, dass öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel auch dann entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Diese Ausschlusswirkung soll zum beschleunigten Ausbau der Windenergienutzung am Land gemäß § 249 Abs. 1 BauGB aber aufgehoben werden unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 249 BauGB (WKA außerhalb von regionalplanerisch begründeten Windenergiegebieten auch auf Grundlage von § 35 Abs. 2 BauGB) i.V.m. § 245e BauGB (befristete Steuerungswirkung durch bestehende Programme und Pläne in Abhängigkeit des Erreichens der Flächenbeitragswerte).

Aufgrund der fehlenden Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB im 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald gilt die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 S. 3 BauGB und § 249 Abs. 3 BauGB (Repowering) jedoch derzeit noch nicht. Der 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ i. d. F. vom 04.10.2023 der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ist bisher nicht wirksam bzw. entfaltet keine Bindungswirkung.

Da eine entsprechende Vorhabensteuerung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (hier: Darstellungen eines rechtswirksamen Flächennutzungsplans oder eines sachlichen Teilflächennutzungsplans) und eines entsprechenden Regionalplans bzw. sachlichen Teilregionalplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald in einer Fassung, die vor dem 01.02.2024 rechtswirksam geworden ist, nicht einschlägig ist, gilt auch die Rechtsfolge der Überleitungsvorschrift gemäß § 245e Abs. 1 und 3 (Repowering) BauGB nicht.

Das antragsgegenständliche Vorhaben ist somit im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert, ohne dass eine Ausschlusswirkung durch vorhandene Programme und Pläne gemäß § 245e Abs. 1 und 3 (Repowering) BauGB oder die Steuerungswirkung des § 249 Abs. 2 und 3 BauGB (Repowering) - WKA innerhalb von regionalplanerisch begründeten Windenergiegebieten gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und außerhalb von regionalplanerisch begründeten Windenergiegebieten gemäß § 35 Abs. 2 BauGB- zu berücksichtigen wäre.

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB muss als Zulassungsvoraussetzung für ein Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut wird und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Die Antragsunterlagen enthalten hierzu für jede antragsgegenständliche WKA in Kapitel 8 ein entsprechendes Schreiben (Rückbau-Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB) vom 31.03.2025.

In der weitergehenden bauplanungsrechtlichen Bewertung des antragsgegenständlichen Vorhabens ist festzustellen, dass die Zulässigkeit des Vorhabens eine ausreichende Erschließung gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB voraussetzt, die hier, anlagebedingt, auf die Erfordernisse einer wegemäßigen Anbindung und ausreichenden Löschwasserversorgung beschränkt wird.

Die wegemäßige Anbindung der antragsgegenständlichen WKA führt von der Landesstraße L 70 kommend über bestehende Wirtschaftswegflächen und teilweise neu zu schaffende Wegeverbindungen (Fremdgrundstücke). Zur ausreichenden gesicherten wegemäßigen Erschließung bedarf es der notwendigen Genehmigung für die Anbindung an die Landesstraße L70 durch den Straßenbaulastträger sowie der rechtlichen Sicherung sämtlicher Zuwegungsabschnitte, die über Fremdgrundstücke und/oder nicht öffentliche Wege verlaufen mit Hilfe entsprechender Zufahrtsbaulasten.

Die Löschwasserversorgung der antragsgegenständlichen WKA wird über bestehende Löschwasserbrunnen sichergestellt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) müssen privilegierte WKA einen Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) einhalten. Die Wohnbebauung im Außenbereichssplitter „Dorfstraße 49, Hillmersdorf“ war hierfür nicht heranzuziehen. Der notwendige Abstand zur Ortslage Hillmersdorf gemäß § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG wird von den antragsgegenständlichen WKA sicher eingehalten.

Nach Überprüfung und Abwägung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden im Genehmigungsverfahren stehen dem Vorhaben auch andere in § 35 Abs. 3 BauGB genannte öffentliche Belang, insbesondere Belange des Immissionsschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden -und Gewässerschutzes und des Denkmalschutzes nicht entgegen. Nachteilige schädliche Umwelteinwirkungen können ausgeschlossen werden.

Die Standortgemeinde Fichtwald vertreten durch das Amt Schlieben, erteilte mit Fachstellungnahme vom 03.07.2026 ihr gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB.

Die Errichtung und der Betrieb der in der Gemarkung Hillmersdorf beantragten vier WKA erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und sind somit bauplanungsrechtlich zulässig.

2.2.4 Bauordnungsrecht

WKA sind Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nr. 2 BbgBO. Die Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung werden in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen durch die Richtlinie für Windenergieanlagen gemäß § 86a Absatz 2 BbgBO als technische Regel bauaufsichtlich eingeführt.

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ergeben, wurden die **NB IV.1.3 und NB IV.1.5** und die **NB** unter **Ziffer IV.3** festgelegt.

Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 BbgBO

Gemäß § 6 Abs. 1 BbgBO sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. § 6 Abs. 1 Satz 1 gilt auch für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen, welche auf dem Grundstück selbst bzw. auch auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen oder öffentlichen Wasserflächen bis zu deren Mitte liegen dürfen (§ 6 Abs. 2 BbgBO). Die Abstandsflächentiefe von Windenergieanlagen beträgt im Außenbereich 0,2 H, mindestens jedoch 3 Meter.

Die Antragstellerin beantragte für die WKA mit den Bezeichnungen HIL-01, HIL-02 und HIL-03 Abweichungen gemäß § 67 BbgBO von den Anforderungen des § 6 Abs. 2 BbgBO. Die Abstandsflächentiefe der beantragten WKA soll von 106,53 m jeweils auf die vom Rotor überstrichene Fläche von 81,12 m reduziert werden.

Nach § 67 BbgBO waren die öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Interessen gegen die öffentlichen Belange abzuwägen. Der Schutzzweck der Abstandsflächenregelung liegt darin, durch Mindestabstände der Gefahr der Brandübertragung, der Beeinträchtigung der Belichtung und Belüftung, der Besonnung, der unangemessenen optischen Beengung sowie der Störung des Wohnfriedens vorzubeugen. Weiterhin dienen sie dem Sozialabstand und sollen einer unangemessenen optischen Beengung sowie der Störung des Wohnfriedens vorbeugen. Die gewährten Abweichungen widersprechen diesem Zweck nicht. Die Abweichungen widersprechen diesem Zweck schon deshalb nicht, weil die Nachbargrundstücke landwirtschaftlich genutzt werden und sich darauf keine Bebauungen befinden.

Es waren Abweichungen für je ein Nachbargrundstück mit insgesamt je einem Eigentümer betroffen und zu beurteilen. Von allen Eigentümern liegen positive Stellungnahme vor.

Die Bauaufsichtsbehörde soll Abweichungen zulassen, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung, unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange und mit den Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere Leben, Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlage nach § 3 Satz 1 BbgBO vereinbar sind. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Abweichungen sind gegeben.

Für die WKA mit den Bezeichnungen HIL-02, HIL-03 und HIL-04 sind weitere Nachbargrundstücke von Abstandsflächen gemäß § 6 BbgBO berührt. Diese werden jedoch ausnahmslos durch Eintragung der erforderlichen Baulasten ins Baulastenverzeichnis Landkreises Elbe-Elster gemäß § 84 BbgBO öffentlich-rechtlich gesichert (**NB IV.3.2**)

Sicherheitsleistung

Zur Einhaltung der Rückbauverpflichtung ist nach § 72 Abs. 2 BbgBO für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB vor Erteilung der Baugenehmigung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlagen zu leisten. Entsprechend § 72 Abs. 2 BbgBO i. V. m. dem Erlass 24/01.06 des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 28.03.2006 kann die Genehmigung für die WKA unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlagen nachzuweisen ist. So wurde in **NB IV.3.1** gemäß § 72 Abs. 2 BbgBO festgelegt, dass mit der Bauausführung der WKA erst begonnen werden darf, wenn die Sicherheitsleistung hinterlegt wurde.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Kosten bestimmt, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau der Anlagen, einschließlich der Bodenversiegelung, aufgewendet werden müssen und ist im Erlass 24/01.06 des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 28. März 2006 geregelt.

Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

Grundsätzlich sind bei der Ermittlung der Sicherheitsleistung 10 % des Bauwertes anzusetzen. Bei WKA sind als fiktiver Bauwert 40 % der Herstellungskosten und für die Außenanlagen 60 % (§ 3 Abs. 2, Satz 3 BbgBau-GebO) zu berücksichtigen. Die exakte Ermittlung des Bauwertes ist der Gebührenberechnung (**Anlagen 3-6**) zu entnehmen.

Folgende Sicherheitsleistungen werden in **NB IV.3.1** festgesetzt:

Gesamtbauwert der WKA HIL-01nebst Außenanlagen: = 1.634.000,00 €

Sicherheitsleistung: 1.634.000,00 € x 0,10 = **163.400,00 €**

Gesamtbauwert der WKA HIL-02 nebst Außenanlagen: = 1.634.000,00 €

Sicherheitsleistung: 1.634.000,00 € x 0,10 = **163.400,00 €**

Gesamtbauwert der WKA HIL-03 nebst Außenanlagen: = 1.640.000,00 €

Sicherheitsleistung: 1.640.000,00 € x 0,10 = **164.000,00 €**

Gesamtbauwert der WKA HIL-04nebst Außenanlagen: = 1.637.000,00 €

Sicherheitsleistung: 1.637.000,00 € x 0,10 = **163.700,00 €**

Standsicherheit

Gemäß § 3 BbgBO i. V. mit § 12 Abs. 1 BbgBO muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen darf nicht gefährdet werden, d. h. von der neuen WKA dürfen keine Gefahren für benachbarte WKA u. a. durch Turbulenzen ausgehen.

Entsprechend § 12 der Verordnung über die Anerkennung von Prüfeningenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung (BbgBau-PrüfV) veranlasst die Bauherrschaft selbst die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei einer anerkannten Prüfeningenieurin oder einem anerkannten Prüfeningenieur für Standsicherheit.

Die Prüfung schließt die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich der geprüften Standsicherheitsnachweise mit ein. Die Vorlage der Prüfnachweise wurde gemäß § 83 Abs. 2 BbgBO festgelegt.

Den Prüfungsmaßstab bildet die Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand Oktober 2012 – korrigierte Fassung März 2015 vom DIBt Berlin, eingeführt als Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (Ild. Nummer A 1.2.8.7) in Brandenburg und ist als solche gemäß § 86a BbgBO zu beachten.

Des Weiteren ist die amtliche Mitteilung vom 17.04.2023 – Veröffentlichung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – Ausgabe 2023/1 vom 17.04.2024 mit Druckfehlerberichtigung vom 10.05.2023, Ild. Nummer A 1.2.8.7 – Anlage A 1.2.8/6 zu beachten. Diese wurde im Amtsblatt für Brandenburg, 34. Jahrgang, Nummer 20 vom 24.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Hierzu liegen den Antragsunterlagen folgende gutachterliche Stellungnahmen von Sachverständigen über die Einflüsse benachbarter baulicher Anlagen, Geländerauigkeit und Topografie auf die Standorteignung vor:

- I. Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Hillmersdorf Deutschland; Bericht-Nr.: I17-SE-2024-771 Stand 08.01.2025 erstellt von I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum,

- II. Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Hillmersdorf der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 08.01.2025 (Bericht-Nr.: TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg.

Die Standorteignung für die neuen WKA HIL-01 bis HIL-04, im Gutachten [I.] mit W1, W2, W3 und W4 bezeichnet, wurde nachgewiesen.

Der Nachweis der Standsicherheit der beantragten neuen WKA wurde im Abschnitt 4 Tabelle 4.1 des Gutachtens zur Standorteignung [I.] erbracht. Die Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zur Standorteignung bestätigt dessen Richtigkeit. Das Gutachten zur Standorteignung und die Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zur Standorteignung sind vollinhaltlich Bestandteile der Bauvorlagen und beim Betrieb der WKA zu berücksichtigen.

Im vorgenannten Gutachten zur Standorteignung sind auf Grund des geringen Abstands zwischen einigen Neuanlagen von unter 2,0 D sind die folgenden sektorielle Betriebseinschränkungen gefordert, dargestellt unter Punkt 3.3.3.2. In den Tabellen 3.7, 3.8 und 3.9 sind Alternativen aufgezeigt. Die Antragstellerin entschied sich mit Schreiben vom 05.06.2026 für die Varianten, die zur Abschaltung an der WKA HIL-02 führen, dargestellt in **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise, einschließlich der örtlichen Anpassung – insbesondere unter Beachtung des Baugrundgutachtens, der Typenprüfung, der gutachterlichen Stellungnahmen und des Gutachtens zur Standorteignung - ist durch einen Prüfbericht gemäß § 66 Absatz 3 BbgBO zu bestätigen (siehe **Hinweis VI.22**).

Einer Nachprüfung des Prüfergebnisses durch die Bauaufsichtsbehörde bedarf es nach § 13 Brandenburgische Bauprüfverordnung (BbgBauPrüfV) nicht.

Bauordnungsrechtliche Erschließung

Führen die Zufahrten zu den Grundstücken der WKA-Standorte über andere Grundstücke (ein oder mehrere fremde oder eigene), so ist dessen Benutzbarkeit öffentlich-rechtlich zu sichern.

Die Abstandsflächen der beantragten neuen WKA liegen nicht vollständig auf dem Baugrundstück. Es sind Baulasteintragungen zur Sicherung der Rotorüberstreichfläche erforderlich.

Der Nachweis der gesicherten Erschließung der Grundstücke der neuen WKA, die öffentlich-rechtliche Sicherung der Abstandsflächen und Rotorüberstände sowie einer Grundstücksvereinigung wurde mit **NB IV.3.2** vor Baubeginn gefordert (VG Cottbus, Urteil vom 17. Januar 2019-5 K 1565/17-Rn.76, juris) gefordert.

Die **Hinweise VI.15 bis VI.30** sind auf Grund der gesetzlichen Bezüge zu beachten.

Die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Repoweringvorhabens ist gegeben.

2.2.5 Brandschutz

Zum Brandschutz wurde gemäß §§ 3 und 14 BbgBO, §§ 32 und 33 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) und § 17 Abs. 1 BbgBauPrüfV die NB unter **Ziffer IV.4** erlassen.

Das Standortbezogene Brandschutzkonzept und der Prüfbericht zum Brandschutzkonzept (Prüfbericht Nr.: 13287-25-PI-4313-P1) des Prüfsachverständigen Dipl.-Ing. Jens Upmeyer vom 03.07.2025 sind Bestandteile der Antragsunterlagen und bei der Errichtung der WKA gemäß § 66 Absatz 3 BbgBO umzusetzen (**NB IV.4.1**).

Zur Löschwasserversorgung befinden sich die nächstgelegenen Löschwasserentnahmestellen innerhalb der Ortslage Hillmersdorf, dargestellt im objektbezogenen Brandschutzkonzept, dargestellt in Anlage 10.4. Es handelt sich um drei Flachspiegelbrunnen mit je einer Förderleistung von 800 Liter/min für die Dauer von zwei Stunden) und um einen Tiefenbrunnen, der dieselbe Förderleistung gewährleistet.

2.2.6 Arbeitsschutz und Chemikalienrecht

Das LAVG, Abteilungen Arbeitsschutz und Chemikaliensicherheit /chemikalienrechtliche Marktüberwachung stimmt unter Einhaltung der **NB unter Ziffer IV.5** dem beantragten Vorhaben zu. Sie wurden zur Einhaltung der gesetzlichen Forderungen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sowie zur Sicherheit von Personen und Sachwerten erhoben und beruhen auf den Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Baustellenverordnung (BauStellV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie der Verordnung (EU) 2024/573.

Auf den Baustellen für WKA sind immer Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt. Demzufolge sind, in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeiten, mindestens ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.

Bei der Erstellung des SiGe-Planes ist besonders auf die Regelungen zur Verhütung von Gefährdungen durch Absturz aus der Höhe (z. B. Arbeits- und Montageanweisung für die Errichtung der Fertigteiltürme auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung) zu achten.

Bei einem Umfang aller Arbeiten (z. B. Wegebau, Fundamentbau, Turmbau usw.) von mehr als 500 Personentagen muss eine Vorankündigung nach Baustellenverordnung erfolgen. Die Bauherrschaft hat eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz auf der Baustelle (Anzeigepflicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Koordinatorbestellung) bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens. Hierzu wurde **NB IV.5.1** erlassen.

Ebenso werden auf der Baustelle i. d. R. mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig. Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten, gefordert in **NB IV.5.2** gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauStellV.

Das in **NB IV.5.3** formulierte Verlangen der Vorlage der Prüfbescheinigungen vor Inbetriebnahme der Aufzugsanlage ergibt sich aus den §§ 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1 BetrSichV.

Danach hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 2 BetrSichV genannten Vorgaben geprüft werden. Entsprechend § 17 Abs. 1 BetrSichV sind die Prüfbescheinigungen am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage während der gesamten Verwendungsdauer aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Die **NB IV.5.4** beruht auf § 4 Abs. 4 ArbStättV i. V. m. DGUV I 203-007. Danach muss für die Flucht bzw. Rettung aus dem Maschinenhaus oder anderen höher gelegenen Anlagenteilen eine alternative Möglichkeit vorhanden sein, falls der übliche Weg versperrt ist.

Für elektrische Mittel- und Hochspannungsschaltanlagen, welche fluorierte Treibhausgase, wie z.B. SF₆, als Isolier- oder Schaltmedium nutzen, gelten nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/573 Verbote der Inbetriebnahme. Zur Überprüfung der rechtskonformen Inbetriebnahme der elektrischen Schaltanlagen sind die genannten Informationen zu übermitteln (**NB IV.5.5**).

Zum Arbeitsschutz und zum Chemikalienrecht sind die **Hinweise VI.31 bis VI.36** zu beachten

2.2.7 Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Der Landkreis Elbe-Elster, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmte dem beantragten Vorhaben zu. Die **Hinweis VI.37 bis VI.43** wurden gegeben.

2.2.8 Gewässerschutz

Der Landkreis Elbe-Elster, untere Wasserbehörde (UWB) stimmte dem beantragten Vorhaben nach Prüfung der gesetzlichen Erfordernisse des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu.

Mit dem Antrag auf Genehmigung für die Modernisierung von 5 WKA durch vollständigen Austausch für die Errichtung und den Betrieb von 4 WKA zeigte die Antragstellerin gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**Ziffer II, Tabelle 3**) an.

Die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe wurde seitens der UWB bestätigt. Grundlage für diese Bestätigung war die Einstufung der zu lagernden Stoffe gemäß § 39 AwSV. Somit ist jede WKA jeweils eine Anlage der Gefährdungsstufe A.

Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Die Bundesregierung hat in der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bestimmt, wie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beschaffen sein, errichtet, eingebaut, aufgestellt, geändert, unterhalten und betrieben werden. Als Anforderung an die genannten Anlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. der Stand der Technik einzuhalten. Gleichmaßen sind die Art und der Umfang der Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch den Betreiber geregelt.

Mit der Einhaltung der von der unteren Wasserbehörde geforderten Maßnahmen ist der Stand der Technik für die vier WKA hergestellt. Dazu wurden die **Hinweise VI.45 bis VI.49** gegeben.

Der Nachweis gemäß § 5 der Versickerungsfreistellungsverordnung (BbgVersFreiV) wurde erbracht. Die Voraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit der Niederschlagwasserversickerung sind gegeben. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Regenwasserableitung ist nicht erforderlich.

Der Grundwasserflurabstand von HIL-01 und HIL-02 (ca. 5 m) ist deutlich geringer als bei den beiden WKA HIL-03 und HIL-04 (zwischen 10 und 20 m). Generell ist damit nicht von einer Beeinträchtigung des Grundwassers infolge der Errichtung der WKA auszugehen. Sollte die Auswertung der vorzulegenden Unterlagen (Baugrunduntersuchung und hydrologische Auswertung, siehe **NB IV.6.1**) zu dem Schluss kommen, dass bodenverbessernde Maßnahmen durchzuführen sind, ist der Sachverhalt erneut von der UWB zu prüfen, da besonders bei HIL-01 und HIL 02 die Wahrscheinlichkeit von Einträgen in das Grundwasser erhöht ist.

Durch die Baugrunduntersuchungen und deren hydrogeologische Auswertung ist festzustellen, inwieweit baugrundverbessernde Maßnahmen, die ggf. zu Einträgen von Stoffen ins Grundwasser führen könnten, erforderlich sind und ob Grundwasserabsenkungen während der Errichtung der WKA notwendig sind und welcher mengenmäßige Grundwasseranfall zu erwarten ist. Der **Hinweis VI.44** ist dazu zu beachten.

2.2.9 Naturschutz

Die Errichtung der neuen WKA stellt Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 ff BNatSchG). Die für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit zu prüfenden erheblichen Auswirkungen betreffen die Schutzgüter Flora/Biotop, Fauna (Vögel), Landschaftsbild und Boden. Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die mit dem Antrag auf Genehmigung für das Repowering vorgelegten Gutachten basieren für Brutvögel auf Erfassungen aus den Jahren 2023 und 2024, für Zug- & Rastvögel aus dem Jahr 2023, für Fledermäuse aus dem Jahr 2023, für Reptilien/Amphibien erfolgte eine Potenzialabschätzung.

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotop erfolgte 2024 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg. Die Kartierungsbögen liegen vor.

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile, gesetzlich geschützte Biotop) inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG und geschützter Biotop nach § 18 BbgNatSchAG,
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete).

Es verbleiben folgende Belange:

- Eingriffsregelung
- besonderer Artenschutz nach § 45b BNatSchG und AGW-Erlass

Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bzw. von Schutzmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG erforderlich. Sie wurden in den **NB IV.7.1 bis NB IV.7.8** angeordnet.

Bauzeiten für Gehölzbeseitigung bzw. erheblichen Aufastungen/ Rückschnitt

NB IV.7.1: Gemäß Beschreibung im LBP sind für die Zuwegung Gehölzbeseitigungen/Schnittmaßnahmen erforderlich. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgut Fauna sind Bauzeitenregelungen erforderlich. Dies dient gleichzeitig dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln sowie der Vermeidung von Tötungen. Die Schnittmaßnahmen/Gehölzbeseitigungen sind außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.

Es wurden keine besetzten Fledermausquartiere nachgewiesen.

Es wurden in den betroffenen Gehölzen u. a. folgende Brutvogelarten nachgewiesen: Dorngrasmücke, Star, Neuntöter und Gelbspötter.

Dementsprechend verbleibt für die erforderlichen Schnittmaßnahmen und Gehölzbeseitigungen der in der Regelung Nr. 1 genannte Zeitraum vom 01. September bis zum 28./29. Februar.

Allgemeine Bauzeitenregelung

NB IV.7.2: Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Reviere von verschiedener Brutvögel, unter anderem Feldlerche, Grauammer, Schafstelze und Heidelerche.

Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Dazu ist der **Hinweis VI.50** zu beachten.

Reptilien

NB IV.7.4: Entlang der Waldsäume und Hecken im Vorhabengebiet sind geeignete Habitate der Zauneidechse vorhanden. Um ein Einwandern der Zauneidechsen in die Baubereiche zu vermeiden, sind entlang der Baustellenbereiche und vor Baubeginn Reptilienschutzzäune zu errichten.

Amphibien

NB IV.7.5: Aufgrund des Vorkommens von Kleingewässern, Gräben und Gehölzstrukturen im Umkreis von 500 m um die geplanten Anlagenstandorte inkl. Zuwegung ist das Vorhabengebiet als Lebensraum für Amphibien geeignet. Baubedingt können Verluste von Amphibien auftreten, sofern Bauarbeiten während der Wanderungszeiten durchgeführt werden.

Fledermäuse

NB IV.7.6 und NB IV.7.7: Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegen alle vier WKA innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Dazu ist der **Hinweis VI.51** zu beachten.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

NB IV.7.8: Im zentralen Prüfbereich wurde die schlaggefährdete Art Rotmilan festgestellt.

Gemäß BNatSchG, Anlage 1 (zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG), Abschnitt 2 kann das Tötungsrisiko durch die Abschaltung der WEA direkt nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Da im vorliegenden Fall weniger als zwei besonders gefährdete Vogelart(en) und weniger als drei Brutpaare betroffen sind, reicht ein Abschaltzeitraum bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses aus.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

NB IV.7.12: Im zentralen Prüfbereich wurde die schlaggefährdete Art Rotmilan festgestellt.

Die ungenutzten Bereiche um die Mastfüße von WKA haben in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäugerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation (Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden u.a. durch Rotmilane gezielt angeflogen. Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch werden Hindernisse in der Luft - wie sich bewegende Rotoren - schlechter wahrgenommen als z.B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist.

Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko gemindert werden. Nach § 45 b, Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG ist die Maßnahme als alleinige Maßnahme nicht ausreichend.

Eine ökologische Baubegleitung zählt nicht zu den Vermeidungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 BNatSchG (vgl. LBP Seite 10). Sie überwacht ausschließlich der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Umsetzung der Regelungen des Genehmigungsbescheides.

Zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der **Hinweis VI.52** zu beachten

Nachweis der rechtlichen Sicherung

NB IV.7.17: Da der Grundbucheintrag für die beschränkt persönliche Dienstbarkeit für die Kompensationsmaßnahme A 1 noch nicht vorliegt, ist der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist dem LfU, Referat N 1 bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, die Entwicklung extensiven Grünlands und die Anlage der Streuobstwiese entsprechend Maßnahme A1 des LBP des Genehmigungsverfahrens des Landesamtes für Umwelt mit der Registriernummer 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12 auf dem Grundstück zu dulden, dort zu belassen und auf dem belasteten Grundstück alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Entwicklung des extensiven Grünlandes und der Streuobstwiese gefährden können. Die Ausübung der Dienstbarkeit darf ganz oder teilweise Dritten überlassen werden.

Eingriffsregelung: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Da Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zur vollständigen Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen nicht möglich sind bzw. vom Verursacher nicht vorgenommen werden können, ist eine Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG zu entrichten. Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter auf, die auszugleichen sind:

Schutzgut Boden:

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung im Umfang von 11.199 m²

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente, und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 11.199 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 6.506 m²), davon

Fundament:	1.810 m ² (Vollversiegelung)
Zuwegung:	1.862 m ² (Teilversiegelung, entspricht 931 m ² Vollversiegelung)
Kranstellfläche:	7.530 m ² (Teilversiegelung, entspricht 3.765 m ² Vollversiegelung)

Mit den Maßnahme A1, Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland und Anlage einer Streuobstwiese im Umfang von ca. 20.500 m², in der Gemarkung Hornow aus dem LBP (Stand: 29.06.2026) können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Flora/Biotope:

Für die Anlagenstandorte und Kranstellflächen werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen, so dass für diese Flächen keine Kompensation für das Schutzgut Vegetation erforderlich ist. Gemäß Beschreibung im LBP wird im Zuge der Errichtung der Zuwegung die Fällung von drei jungen Bäumen mit einem Stammumfang ≤ 20 cm notwendig. Durch Maßnahme A1 (Pflanzung der Streuobstwiese) ist der Kompensationsbedarf vollständig abgedeckt.

Schutzgut Landschaftsbild

Die eingebrachte Kompensationsmaßnahme kann zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen herangezogen werden. Entsprechend Eingriffs- und Ausgleichsplan (LBP, Stand 29.06.2026) kann unter Anwendung der Methode des „Märkischen Modells“ eine Fläche von 305,9 ha für das Schutzgut Landschaftsbild aufgewertet werden.

Für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG / nach § 45 b i. V. m. § 45 d Abs. 2 BNatSchG / nach § 6 Abs. 1 WindBG

Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild

Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen erfolgt grundsätzlich in der nach Bundesrecht vorgegebenen Rangfolge zunächst gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG anhand der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese wie vorliegend nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG (Dauer und Schwere).

Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes (Wertstufen) und der durch die geplante Windenergieanlage nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Fläche abgebildet. Die erheblich beeinträchtigte Fläche wird auf der Grundlage des mit Schreiben des MLEUV vom 19.08.2025 als Methode eingeführten „Märkischen Modells“ nach der derzeit gültigen Fassung vom 16.03.2026 ermittelt.

Dazu wurde durch den Antragsteller der Eingriffs- und Ausgleichsplan (LBP, Stand 29.06.2026) in das Verfahren eingebracht. Die darin dargelegte Anwendung der Methodik und die daraus abgeleiteten Ergebnisse hinsichtlich der durch die beantragte WEA erheblich beeinträchtigten Fläche sind plausibel. Das trifft auch auf die Aufwertungswirkung der eingereichten Kompensationsmaßnahme zu.

Berechnung Zahlungswert Landschaftsbild je WKA

Der beeinträchtigten Fläche von 16.416,29 ha steht eine anrechenbare Kompensationsfläche von 305,91 ha gegenüber. Im Ergebnis verbleiben 16.110,38 ha nicht durch Maßnahmen kompensierte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die Aufteilung auf die verschiedenen Wertstufen ist dem LBP, mit Stand 29.06.2026 zu entnehmen. Im Windpark Hillmersdorf stehen fünf Bestands-WKA, welche im Zuge des vorliegend beantragten Repowering zurückgebaut werden. Für diese Anlagen wurde im damaligen Genehmigungsbescheid Nr. 40.025.00/02/0106.2 eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 93.404,00 € festgesetzt. Somit ist für die vier neuen Anlagen jeweils eine bereits geleistete Ersatzgeldzahlung von 23.351,00 € anzurechnen. Entsprechend des LBP ergeben sich für die einzelnen WKA folgende Zahlungswerte:

Tabelle 10 Berechnung Zahlungswert Landschaftsbild je WKA

Bezeichnung WKA	erheblich beeinträchtigte Fläche (ha)	Angerechnete aufgewertete Fläche (ha)	Verbleibende erheblich beeinträchtigte Fläche (ha)	Zahlungswert in Euro (gerundet)	Zahlungswert nach Abzug bereits geleistete Ersatzzahlung in Euro (gerundet)
01	4.015,36	75,68	3.939,68	38.095	14.744
02	4.332,3	78,63	4253,67	40.959	17.608
03	4.560,98	83,35	4.477,63	43.148	19.797
04	3.507,65	68,25	3.439,4	33.381	10.030
Gesamt	16.416,29	305,91	16.110,38	155.583 €	62.179 €

In **NB IV.8.18** wird gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine Ersatzzahlung für die vier neuen WKA insgesamt in Höhe von rund **62.179,00 €**, aufgeschlüsselt auf die jeweilige WKA, festgesetzt. Gemäß Erlass des MLUL vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten (**NB IV.7.19**).

Der naturschutzrechtliche Eingriff war gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zuzulassen.

2.2.10 Zivile Luftfahrt

Die WKA überschreiten eine Höhe von 100 m über Grund und stellen somit nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Luftfahrthindernisse dar, an die bestimmte Anforderungen der Flugsicherheit zu erfüllen sind.

Das Plangebiet liegt östlich der Stadt Schlieben zwischen den Ortschaften Hillmersdorf, Fichtwald, Trebbus und Brenitz im Landkreis Elbe-Elster. Die Planung enthält das Repowering von Bestandsanlagen. Alle fünf bestehenden Anlagen des Typs Nordex S77 mit einer Narbenhöhe von 100,00 m werden ersetzt. Bei der Realisierung der angezeigten Anlagen wird das derzeitige Höhenniveau erheblich angehoben.

Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gemäß §§ 12 und 17 LuftVG. Die Anlagen sollen ca. 13,60 km nordwestlich des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde Heinrich-ruh errichtet werden. Der SLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Für den v. g. Sonderlandeplatz wurde kein Bauschutzbereich gemäß §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt.

Die erforderlichen Hindernisfreiheiten sind nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 92-13) zu bestimmen.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i. V. m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits an Flugplätzen mit genehmigtem Flugbetrieb im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wurde die Zustimmung unter Auflagen erteilt.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass gegen die Errichtung der vier WKA (HIL01 und HIL02) des Anlagentyps VESTAS V162- 6.2 MW mit einer Nabenhöhe von 119,00 m und einem Rotordurchmesser von 162,00 m an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben in **NB IV.8.1**) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) an jeder WKA angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Zustimmung ist gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) zu erteilen. Diese Auflagen sind unter **NB IV.8** in dieser Entscheidung erlassen. Sie sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs, zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i. V. m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Die in den Antragsunterlagen dargestellte Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung entspricht den aktuell gültigen Vorschriften. Die Kennzeichnung ist, wie in den Nebenbestimmungen unter **NB IV.8.3** festgelegt, auszuführen.

Die Einhaltung der Anzeigefrist in **NB IV.8.2** ist unbedingt erforderlich, da die WKA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln. Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 31.03.2025, ELiA März 2025 – ohne weitere Angabe oder Einreichung zugehöriger Unterlagen- angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt. Die Prüfung Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme. Die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht vollständig eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden. (**NB IV.8.5.1**).

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen war die luftbehördliche Genehmigung zu erteilen.

Die **Hinweise VI.53 bis VI.58** sind zu beachten.

2.2.11 Militärische Luftfahrt

Das Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr stimmt dem Bau der WKA mit den Bezeichnungen HIL-01, HIL-02, HIL-03 und HIL-04 am Standort 04936 Fichtwald aus militärischer Sicht mit den **NB unter Ziffer 9** einer bedarfsgerechten Steuerung nach § 18 a LuftVG zu.

Die WKA sind in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der WKA eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Holzdorf generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die vier WKA wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der WKA zu reduzieren oder die WKA abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der WKA erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (**NB IV.9.6**). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlagen reduziert oder gar nicht betrieben werden, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (**NB IV.9.3**).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die WKA nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet die Antragstellerin zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der WKA.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (**NB IV.9.3**). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind der Betreiberin zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne der Antragstellerin/Betreiberin die Zustimmung für die Inbetriebnahme der WKA gefördert (**NB IV.9.1.1**). Die Betreiberin der WKA muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist (**NB IV.9.1.2**).

Die **NB IV.9.1.3** sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Die **NB IV.9.1.4** enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Überwachungsbehörde (LfU, Referat T24), es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschalteinrichtungen außer Betrieb zu setzen (**NB IV.9.1.5**), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gemäß **NB IV.9.2** dient der Erfassung der WKA mit den Bezeichnungen HIL-01, HIL-02, HIL-03 und HIL-04 als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS). Ein entsprechender Mustervertrag liegt der Antragstellerin bereits vor.

Flugbetriebliche Bedenken gemäß § 14 a LuftVG konnten nach Anpassung des Instrumentenanflugverfahrens RNP RWY 27 ausgeräumt werden.

2.2.12 Sonstiges

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

In der Nähe der neuen WKA befinden sich Waldgebiete. Vom beantragten Vorhaben selbst ist kein Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) betroffen. Nach forstfachlicher Prüfung der vorgelegten „Begutachtung der Einflüsse des Windenergievorhabens Hillmersdorf (4 WKA) auf das bereits installierte Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch (FW)“ der Firma IQ Technologies for Earth and Space GmbH vom 04.03.2025 sind keine Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems erforderlich.

Der Landkreis Elbe-Elster, untere Denkmalschutzbehörde stimmte dem beantragten Vorhaben zu. Bau- und Denkmalschutzbelange werden durch die Maßnahme nicht berührt. Aus bodendenkmalspflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Da jedoch immer mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmälern zu rechnen ist, wird mit den **Hinweisen VI.59 und VI.60** auf die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) aufmerksam gemacht.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg gibt an, dass das Vorhaben über das kommunale Wegenetz bzw. Gemeindestraßen erschlossen wird, dafür eine Sondernutzung nicht erforderlich ist und kein Anbaurecht besteht. Für die temporäre Baustellenzufahrt ist unter Beachtung des **Hinweises VI.66** rechtzeitig vor Baubeginn eine Sondernutzung zu beantragen.

Das Straßenverkehrsamt des Landkreises Elbe-Elster stimmte mit den **Hinweisen VI.66 bis VI.68** dem beantragten Vorhaben zu.

Das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Elbe-Elster (KVA) übergab die **Hinweise VI.61 bis VI.65**. In dem geplanten Bauabschnitt ist die Gefährdung eines dort vorhandenen Trigonometrischen Lagefestpunktes (TP) auszuschließen. Dessen Lage ist in **Anlage 1** verzeichnet. Das Kataster- und Vermessungsamt hat bis zum 08.07.2025 das Vorhandensein sowie die Sichtbarkeit des betroffenen Punktes vorgenommen und diesen mit Markierungsspray gekennzeichnet. Es bestehen seitens des KVA keine Bedenken zu der geplanten Baumaßnahme.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die Baugenehmigung, den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die luftfahrtrechtliche Zustimmung mit.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Satz 2 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

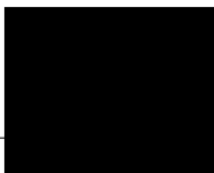
4. Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 10 Abs. 1, 13, 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a) und e) und 5.1.7.2 i. V. m. Tarifstelle 5.1.7.3 Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (GebOUmwelt) sowie den Tarifstellen 1.1.4 und 1.9.1 der Anlage 1 Brandenburgische Baugebührenordnung (BbgBauGebO) sowie die Gebühren nach Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV).

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 Anlage 2 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten. Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlagen oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Errichtungskosten (E) für die WKA wurden am 05.11.2025 mit den Formularen für die Herstellkosten gemäß § 1 Abs. 3 BbgVorIV Anlage 4.4 je WKA wie folgt angegeben:

HIL-01
HIL-02
HIL-03
HIL-04

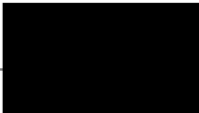


Die Errichtungskosten für 4 WKA betragen somit insgesamt [REDACTED] Nach Tarifstelle 2.1.1 a) ergibt sich mit der Berechnungsformel

[REDACTED] + 0,4 Prozent von (E - 5.000.000,00 €) eine Gebühr von [REDACTED]

Wird im Genehmigungsverfahren, vor Beginn eines Genehmigungsverfahrens oder anlässlich eines Antrages nach § 2a der 9. BImSchV eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht (§§ 7 bis 14 UVPG) vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1 e) so sind 3 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a) bis b) ergebenden Betrages (hier also von [REDACTED] mindestens jedoch 350,00 €, höchstens 9.000,00 €. 3 % von [REDACTED] ergeben [REDACTED] Es ist somit ein Betrag von [REDACTED] anzusetzen.

Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt
nach Tarifstelle 2.1.1 a) 
nach Tarifstelle 2.1.1 e) 

Auslagen

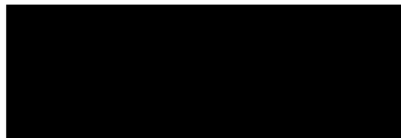
Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Kassenzeichens an die Antragstellerin mit Postzustellungsurkunde (PZU) betragen 



Damit ist eine immissionsschutzrechtliche Verwaltungsgebühr einschließlich Auslagen von insgesamt  zu erheben.

Baurechtlicher Gebührenanteil

Der Landkreis Elbe-Elster, untere Bauaufsichtsbehörde machte Gebühren gemäß BbgBauGebO separat für die WKA mit den Bezeichnungen



geltend. Die Berechnung dieser Gebühren ist den **Anlagen 3 bis 6** zu entnehmen.

Wasserrechtlicher Gebührenanteil

Der Landkreis Elbe-Elster, untere Wasserbehörde macht eine Gebühr gemäß GebOUmwelt in Höhe von 1.080,00 € geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der **Anlage 7** zu entnehmen.

Gebühr der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB):

Die LuBB berechnet für ihre Entscheidung gemäß Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV eine Gebühr in Höhe von  Die Berechnung dieser Gebühr ist der **Anlage 8** zu entnehmen.

Gesamtgebühr

Immissionsschutzrechtliche Entscheidung+ Auslagen
Baurechtlicher Gebührenanteil HIL-01
Baurechtlicher Gebührenanteil HIL-02
Baurechtlicher Gebührenanteil HIL-03
Baurechtlicher Gebührenanteil HIL-04
Wasserrechtlicher Gebührenanteil
Luftrechtliche Zustimmung
Summe



Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von  ergibt sich ein zu zahlender Betrag von:



Diese Gebühr ist zu zahlen.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung (BbgKostO)).

VI. Hinweise

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 WHG.
3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a. Anlage 2 GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.
4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, Referat T 24 mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, Referat T 24 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlagen ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlagen und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
7. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU, Referat T 12 kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß **NB IV.1.2.**
8. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
9. Dem LfU, Referat T 24 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der neuen WKA gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. So sind nach der endgültigen Betriebseinstellung die WKA abzubauen, anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen (Vertrag mit geeignetem Entsorgungsunternehmen). Dies gilt auch sonstige im Zusammenhang errichtete bauliche Anlagen (z. B. Kranaufstellfläche, nicht mehr genutzte Zuwegung).

- 10.** Für die vier Bestands-WKA (siehe Tabelle 2) muss dem LfU, Referat T24 eine Stilllegungsanzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG vorgelegt werden. Die Anzeige hat Angaben zum Zeitpunkt der beabsichtigten Einstellung des Betriebes sowie zu den vorgesehenen Maßnahmen zu enthalten, die eine Erfüllung der Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG belegen. Die Anzeige muss dem LfU, Referat T25 vor den ersten Handlungen zur Inbetriebnahme der von dieser Genehmigung erfassten WKA vorliegen.
Zusammen mit der Beseitigungsanzeige ist nach § 6 BbgBauVorIV dem Landkreis Elbe-Elster, untere Bauaufsichtsbehörde und untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde das Rückbau- und Entsorgungskonzept zu übergeben.
- 11.** Die Konzentrationswirkung des § 13 Satz 1 BImSchG bezieht sich allein auf die Genehmigung. Nach Erteilung der Genehmigung fällt die Zuständigkeit zum Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vorschriften außerhalb des Immissionsschutzrechtes wieder an die zum Vollzug dieser Vorschriften zuständigen Behörden. Entsprechende Verwaltungsgebühren werden von den beteiligten Behörden im Vollzug der Überwachung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften gesondert erhoben.

Immissionsschutz

- 12.** Der akustischen Bewertung lagen folgende Daten zugrunde:

Tabelle 11 Oktavspektrum für die geplanten WKA vom Typ VESTAS V162-6.2 MW (STE) im Mode PO6200 mit 104,8 dB(A) ohne Zuschläge bzw. $L_{e,max}$ mit 106,5 dB(A) oder L_{WA90} mit 106,9 dB(A) zugrunde:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,norm}$ [dB]	88,4	95,9	97,4	97,4	98,6	97,7	91,4	82,2
$L_{e,max}$ [dB]	90,1	97,6	99,1	99,1	100,3	99,4	93,1	83,9
$L_{WA,90}$ [dB]	90,5	98,0	99,5	99,5	100,7	99,9	93,5	84,3

- 13.** Rechtzeitig vor der Inbetriebnahmeerklärung ist die Stilllegung und der Rückbau der fünf zu repowernden WKA des Typs NORDEX S-77 im Windpark Hillmersdorf durch den Betreiber beim LfU anzuzeigen.
- 14.** Die zu errichtenden Trafostationen sowie der Netzanschluss haben den Anforderungen der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266) zu entsprechen.

Baurecht

- 15.** Der Zeitpunkt des Baubeginns ist spätestens eine Woche vorher mit dem amtlich bekanntgemachten Vordruck der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. (§ 72 Abs. 8 BbgBO)

Da der Standsicherheitsnachweis nach den Regelungen des § 66 Absatz 3 Satz 1, Nr. 2 bauaufsichtlich geprüft werden muss, ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige der Prüfbericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises der uBAB vorzulegen.

- 16.** Nach § 56 BbgBO hat der vom Bauherrn bestellte Bauleiter dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, -berechnungen und Anweisungen geliefert werden. Er ist dafür verantwortlich, dass die Bauvorhaben nach den genehmigten oder angezeigten Bauvorlagen ausgeführt werden und im Übrigen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Bauleiter hat die Beendigung seiner Tätigkeit vor Fertigstellung der baulichen Anlagen unverzüglich der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 17.** Gemäß § 53 Abs.1 BbgBO hat die Bauherrin oder der Bauherr den Wechsel des Bauleiters unverzüglich der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 18.** Die mit der Stellungnahme mitgelieferten Baustellenschilder sind vom Bauherrn zu vervollständigen und für die Dauer der Ausführung des Bauvorhabens witterungsgeschützt, lesbar und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Nach der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der Bauvorhaben sind diese unverzüglich zu entfernen.
- 19.** Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlagen abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundflächen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch die Einmessung nachzuweisen. Die Einmessung ist durch eine behördliche Vermessungsstelle, die zur Liegenschaftsvermessung befugt ist, einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einen Vermessungsingenieur durchzuführen (§ 72 Abs. 9 BbgBO).
- 20.** Alle Bauarbeiten sind nach dem Stand der Technik und der Bauordnung, unter Berücksichtigung der einschlägigen Unfallverhütungsmaßnahmen auszuführen.
- 21.** Gemäß § 82 Abs.1 BbgBO ist eine Überprüfung der Bauausführung auf der Baustelle durch die untere Bauaufsichtsbehörde vorgesehen, der Termin hierzu ist mit der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Probetrieb abzustimmen.
- 22.** Mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung sind folgende Unterlagen einzureichen oder zum Abnahmetermin vorzulegen:

 - die Bescheinigungen des Prüfsachverständigen und bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen, mit denen die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird (Anlage 10.2),
 - die Bescheinigung der Prüfsachverständigen/ des Prüfsachverständigen für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Anlage 10.3) sowie
 - die Bescheinigungen anerkannter Sachverständiger über die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen und Einrichtungen (Nachweis der Erstabnahme gemäß Punkt 15 – Wiederkehrende Prüfungen der RL für Windenergieanlagen „Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung - korrigierte Fassung März 2015).

- 23.** Gemäß Punkt 14 (Bauabnahme und Inbetriebnahme) der RL für Windenergieanlagen „Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ kann der Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung den „Empfehlungen für die Bauüberwachung von Windenergieanlagen“ des Bauüberwachungsvereins BÜV entnommen werden.
- 24.** Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst und die Zufahrtswege in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige gemäß § 68 Abs. 5 BbgBO.
- 25.** Die baulichen Anlagen dürfen nicht benutzt werden, wenn:
- a. der Zeitpunkt der Fertigstellung nicht angezeigt wurde oder
 - b. die vorgenannten vorzulegenden Erklärungen oder Bescheinigungen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- 26.** Gemäß § 3 BbgBO i.V.m. der Einführung der technischen Regeln als Technische Baubestimmungen in der Fassung vom 06.10.2014 ist für die Windenergieanlage eine wiederkehrende Prüfung nach Abschnitt 15 der „Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ in Verbindung mit dem zu begutachtenden Wartungspflichtenbuch (siehe Abschnitt 3, Buchstabe L der Richtlinie) sowie die Prüfung der Einhaltung der in den Gutachten nach 3.1 bis 3.4 der Anlage 2.7/12 zur Richtlinie formulierten Auflagen durchzuführen.
- 27.** Auf Grundlage der in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2023/1 Teil A, Kapitel A 1.2.8.7 i.V. m. Anlage A 1.2.8/6 aufgenommenen Technischen Regel „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ vom März 2015 sind entsprechend den Abschnitten 15 und 17 wiederkehrende Prüfungen während der gesamten Standzeit durchzuführen.
- 28.** Die Entwurfslebensdauer der WKA ist gemäß Abschnitt 9.6.1 der " Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" mit mindestens 20 Jahren anzunehmen. Gemäß Anlage 2.7/12 zur RL für Windkraftanlagen- Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung Punkt 17 ist folgendes geregelt:
- Nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von i.d.R. 20 Jahren ist eine gutachterliche Bewertung der Restnutzungsdauer der WKA, erstellt von einem zugelassenen Sachverständigen, erstellen zu lassen und auf Verlangen dem Bauordnungsamt vorzulegen.
- 29.** Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß dieser Richtlinie anfallenden Inspektionen der WKA sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der WKA müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden.
- 30.** Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN ISO 17065 oder gleichwertig ist erforderlich.

Arbeitsschutz

- 31.** Wichtige Informationen für die Bauherrschaft sind auf der Internetseite (<https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitschutz/formulare/bauvorankuendigung>) nachzulesen.

Um der genannten Anzeigepflicht in **NB IV.5.1** nachzukommen, genügt es, das Formular „Vorankündigung gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ vollständig auszufüllen und anschließend an das LAVG zu übermitteln.

- 32.** Die in **NB IV.5.2** geforderten Unterlagen für spätere Arbeiten an den baulichen Anlagen ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden.
Mit der Unterlage wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für Arbeiten an Windkraftanlagen sind u. a.:
- Wartungsarbeiten,
 - Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder
 - Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen bzw. Reparaturen.

Hinsichtlich Inhalt und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlagen für spätere Arbeiten“, RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu ist im Internet (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/RAB/RAB-32.html>) zu finden.

- 33.** Die zugelassene Überwachungsstelle ist auf die Notwendigkeit der Übermittlung von Daten der überwachungsbedürftigen Anlagen an das Anlagenkataster (§ 11 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG)) hinzuweisen.
- 34.** Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b BetrSichV (Maschine im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Maschinenrichtlinie – 2006/42/EG) betreibt, in der eine Person eingeschlossen werden kann, hat dafür zu sorgen, dass diese Hilfe herbeirufen kann (§ 6 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 4.1 BetrSichV). Der Notfallplan, mit der Notbefreiungsanleitung nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV, ist vor Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Aufzugsanlage bereitzustellen.
Es ist darzustellen, wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes und die Rettung aus diesem an jedem Punkt der Fahrstrecke der Aufzugsanlage gewährleistet werden.
- 35.** Die Rettungs- und Abseilgeräte müssen
- für die Höhe der WKA geeignet sein,
 - in ausreichender Anzahl (abhängig u. a. von der Anzahl der Personen in der WKA) und
 - vor Beginn der Arbeiten vorhanden sein.
- Auf die Regelungen der DGUV Information 203-007 Windenergieanlagen, insbesondere zur Erstellung eines Rettungskonzeptes auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, wird hingewiesen.
- 36.** Laut Antragsunterlagen kommen Härter zum Einsatz, die Diisocyanate enthalten. Nach Eintrag 74 des Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) dürfen Diisocyanate seit dem 24.08.2023 nur als Stoff oder Bestandteil in anderen Stoffen oder Gemischen industriell oder gewerblich verwendet werden.
- wenn die Konzentration von Diisocyanaten einzeln oder in Kombination weniger als 0,1 Gew.-% beträgt oder
 - gewerbliche und industrielle Anwender durch den Arbeitgeber vor der Verwendung dieser Stoffe/Gemische erfolgreich zur sicheren Verwendung von Diisocyanaten geschult worden.

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 37.** Alle während der Errichtungsphase, dem Anlagenbetrieb oder in Folge Rückbau nach Stilllegung anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Hierfür sind sie einer Abfallschlüsselnummer gemäß § 2 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen und, sofern sie nicht verwertet werden, entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beseitigen. Die Abfallbeseitigung hat gemäß § 28 KrWG in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen. Die untere Abfallwirtschaftsbehörde kann Auskunft über die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle verlangen.
- 38.** Gefährliche Abfälle zur Beseitigung (z.B. verbrauchte Getriebe- und Maschinenöle, Ölfiler etc.) sind, entsprechend den Vorschriften der Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV), der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH (SBB) anzudienen und nachweispflichtig entsprechend Nachweisverordnung (NachwV) zu entsorgen. Bei Kleinmengen gefährlicher Abfälle (kleiner 2 t/a) erfolgt der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung durch Führung von Übernahmescheinen zwischen Abfallerzeuger und -entsorger.
- 39.** Beim Einbau von Ersatzbaustoffen (RC-Material) sind die grundsätzlichen Anforderungen gemäß § 19 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV, Inkrafttreten am 1. August 2023) zu beachten. Darüber hinaus unterliegen gem. § 20 ErsatzbaustoffV bestimmte Schlacken und Aschen zusätzlichen Einbaubeschränkungen (Mindesteinbaumengen). In Abhängigkeit von Art, Gesamtvolumen und Schutzstatus des Einbauortes unterliegen Ersatzbaustoffe nach § 22 der Verordnung einem gesonderten Voranzeige- und Abschlussanzeigeverfahren nach Anlage 8 der ErsatzbaustoffV. - 7 - Die Probenahme der mineralischen Ersatzbaustoffe erfolgt weiterhin gemäß den Vorgaben der LAGA PN98. Bei der Analytik ist der verdachtsunabhängige Mindestuntersuchungsumfang gemäß Anlage V Tabelle 1 der Vollzugshinweise zur Einstufung von Abfällen eines Spiegeleintrags nach AVV zu beachten. Nachfragen zur ErsatzbaustoffV können an die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Hr. Berge, Tel: 03535 46 9330, stephan.berge@lkee.de gerichtet werden. 4.
- 40.** Mit anfallenden mineralischen Abfällen ist nach den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu verfahren. Dies gilt besonders hinsichtlich ihrer Untersuchung (LAGA PN98) auf Verwertbarkeit nach den Regelungen der ErsatzbaustoffV und Einstufung gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) bereits an der Anfallstelle. Nachfragen zur ErsatzbaustoffV können an die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Hr. Berge, Tel: 03535 46 9330, stephan.berge@lkee.de gerichtet werden.
- 41.** Zur Vermeidung nachteiliger Bodenveränderungen ist bei der Zwischenlagerung von Bodenaushub das BBodSchG i.V.m. der DIN 19731 zu beachten: Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Verwertungsklassen sind getrennt zu lagern und anschließend zu verwerten.
- 42.** Kann überschüssiger Bodenaushub nach der Fertigstellung der Maßnahme nicht an Ort und Stelle wiederverwendet werden, unterliegt er beim Auf- und Einbringen auf oder in den Boden eines anderen Grundstückes den Anforderungen des § 6 BBodSchG i.V.m. § 6, § 7 und § 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

- 43.** Werden im Rahmen der Erdarbeiten Auffälligkeiten wie zum Beispiel Verfärbungen oder Gerüche festgestellt, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, ist die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) unverzüglich und vor Weiterführung der Baumaßnahme zu informieren.

Gewässerschutz

- 44.** Sollte während der Bauausführung unbeabsichtigt Grundwasser (Schichtenwasser) erschlossen werden, ist dies der unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster sind Grundwasserabsenkungen mit Mengen bis 10 m³/h und max. 30 Tagen Dauer anzeigepflichtig.
- 45.** Werden die WKA anders als in der angezeigten Weise errichtet, nach der Errichtung wesentlich geändert oder stillgelegt, ist dies der o. g. Wasserbehörde vorher anzuzeigen.
- 46.** Bei der Erstbefüllung der Anlagenteile mit wassergefährdenden Stoffen sowie bei den zu späteren Zeitpunkten erforderlichen Ölwechseln ist die erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- 47.** Bei Befüllvorgängen, bei denen mit Tropfmengen zu rechnen ist, sind ortsbewegliche Auffangwannen zu verwenden.
- 48.** Am Standort sollte vorsorglich zur Aufnahme von Leckagen geeignetes Bindemittel gelagert werden.
- 49.** Für jede WKA ist gemäß § 44 AwSV eine Betriebsanweisung aufzustellen und einzuhalten. In diese sind die Maßnahmen zur Überwachung und Instandhaltung aufzunehmen sowie die bei Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen einzuarbeiten. Sie sollte u.a. auch Regelungen zur Befüllung/Entleerung enthalten.

Naturschutz

- 50.** Als bauh vorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
- 51.** In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten. Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen

- 52.** Wenn nach Genehmigungserteilung, z. B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N 1 (n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert vor Beeinträchtigung anzuzeigen.
Der Anzeige ist eine Aussage beizufügen, wie der Vorhabenträger Verbotstatbestände vermeiden will.

Luftverkehrsrecht

- 53.** Jede Änderung an den WKA ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.
- 54.** Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
- 55.** Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der WKA nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
- 56.** Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (per E-Mail Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage - gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.
- 57.** Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
- 58.** Die zu verwendenden Vordrucke, hier Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG, sind auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung zu finden.

Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

Denkmalschutz

- 59.** Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden (Tonscherben, Knochen, Metallsachen, Münzen, Steinsetzungen, Mauerwerk, Holzpfähle/-bohlen, Erdverfärbungen o. ä.), sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde (Tel. 03535 469102 oder 469101, Fax 03535 462657) und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege (Tel. 0355 797969, Fax 0355 797975), anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
- 60.** Die Bodendenkmale und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen; Funde sind ablieferungspflichtig (§§ 11 Abs. 3 und 4, 12 Abs. 1 BbgDSchG). Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Bestimmungen zu belehren.

Kataster- und Vermessungsamt

- 61.** In dem geplanten Bauabschnitt ist die Gefährdung eines dort vorhandenen Trigonometrischen Lagefestpunktes (TP) nicht auszuschließen. Der Festpunkt ist als Pfeiler unmittelbar an der geplanten Trasse vermarkt. (**Anlage 1**).
- 62.** Das Kataster- und Vermessungsamt wird bis zum 08.07.2025 eine Prüfung des Vorhandenseins sowie der Sichtbarkeit des betroffenen Punktes vornehmen und diesen mit Markierungsspray kennzeichnen. Nach diesem Zeitpunkt bestehen seitens des KVA keine Bedenken zu der geplanten Baumaßnahme.
- 63.** Vorbehaltlich weise ich darauf hin, dass eine Zerstörung des Festpunktes, wenn möglich auszuschließen ist. Gemäß §24 Abs.3 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) darf bereits eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser um den jeweiligen Festpunkt herum weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.
- 64.** Bei einer Zerstörung oder Gefährdung des Festpunktes ist unverzüglich die LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg), Dienstort Potsdam, Sachgebiet Festpunktfelder, Herr Sebastian Prokoj (sebastian.pokoj@geobasis-bb.de) oder das Kataster- und Vermessungsamt im Landkreis Elbe-Elster, Herzberg (Elster), Frau Kolipost (anke.kolipost@lkee.de) zu informieren.
- 65.** Es wird darauf hingewiesen, dass der Eigentümer gemäß § 23 Absatz 2 des BbgVermG verpflichtet ist, die baulichen Anlagen von der Katasterbehörde, einem/einer öffentlich bestelltem Vermessungsingenieur/in des Landes Brandenburg oder einer anderen geeigneten Vermessungsbehörde/betrieblichen Vermessungsstelle zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einmessen zu lassen.

Straßenverkehrsrecht

- 66.** Die temporäre Erschließung zum Zweck der Errichtung im Rahmen des Repowering ist von der L 70, Abschnitt bei km 1,6 rechts außerhalb der Ortsdurchfahrt geplant.
Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung der Zufahrt als Baustellenzufahrt ist rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Baubeginn, von den Bauherren ein Antrag beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten oder per Mail an LS-Sondernutzung-Sued@LS.Brandenburg.de zu stellen.

- 67.** Für den Neubau der temporären Zufahrt außerhalb der Ortsdurchfahrt der L 70 und Gemeinde-
waldwege sind § 24 und § 22 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) zu beachten. Zufahrten
oder Zugänge zu Landesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im
Sinne der §§ 24 und 22 BbgStrG, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt
auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder
einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Den Zufahrten stehen die Anschlüsse nicht
öffentlicher Wege gleich. Bezüglich der Inanspruchnahme kommunaler Straßen ist die Sondernut-
zung mit dem jeweils zuständigen Straßenbaulastträger, hier Amt Schlieben, abzustimmen.
- 68.** Bezüglich der Gestaltung zur Herstellung der Zufahrt ist das Straßenverkehrsamt des Landkreises
Elbe-Elster in die weitere Planung mit einzubinden und über Änderungen der Planung zu informie-
ren. Vom Vorhabenträger ist parallel die Polizei zu beteiligen. Polizeidirektion Süd, Stabsbereich
Einsatz-/Kriminalitätsangelegenheiten, Sachbereich Verkehrsangelegenheiten, Juri-Gagarin-Straße
15/16 03046 Cottbus (E-Mail stab1verkehr.pdsued@polizei.brandenburg.de).
1. Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 BbgStrG ist mit der Änderung weiterhin zu gewähr-
leisten. Daher ist der gegenwärtige Ausbauzustand der Verkehrsflächen (Straßenbreite) hin-
sichtlich der zukünftigen Nutzung zu prüfen und möglicherweise der Ausbau und die Anpas-
sung der vorhandenen Verkehrsflächen im weiteren Verfahren voranzutreiben.
 2. Widmungsrechtliche Vorschriften sind vom Straßenbaulastträger zu prüfen und ggf. anzu-
passen.
- Zu den Hinweisen sollten vor Herstellung der Zufahrt Abstimmungen mit dem Landkreis Elbe-El-
ster, Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr.: 2025U00298, Bearbeiterin: Frau Brandenburger, Tel. 035341
97-7668) geführt werden.

VII. Rechtsquellen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnun-
gen und Vorschriften

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche,
Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch
Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über ge-
nehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai
2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024
(BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über
das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992
(BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr.
225)

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschemissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschemissionserlass) -Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass) Erlass des Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüfeningenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung Stand: Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015
- Einführung der technischen Regeln als Technische Baubestimmungen, Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 28. September 2015 (ABl. BB Nr. 41 vom 21. Oktober 2015, S. 929)

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

- Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 32)
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG vom 20. Mai 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 9]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 3])

Abfallwirtschaft, Bodenschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)
- VERORDNUNG (EU) 2024/573 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

Naturschutz

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023
- Methode zur Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Anlagen sowie von Maßnahmen zu deren Kompensation „Märkisches Modell“, Stand 16.03.2026

Forstrecht

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

Wasserrecht

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadhafte Versickerung (Versickerungsfreistellungsverordnung - BbgVersFreiV) vom 25. April 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 32])

Luftfahrt

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40)

Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BANz AT 30.04.2020 B4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BANz AT 28.12.2023)
- Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLu-SiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 60)

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Verkehrsrecht

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

Allgemeines

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 83)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 20 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)

Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 251)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. II Nr. 70)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der WKA hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der WKA nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Lieske

Annette Lieske

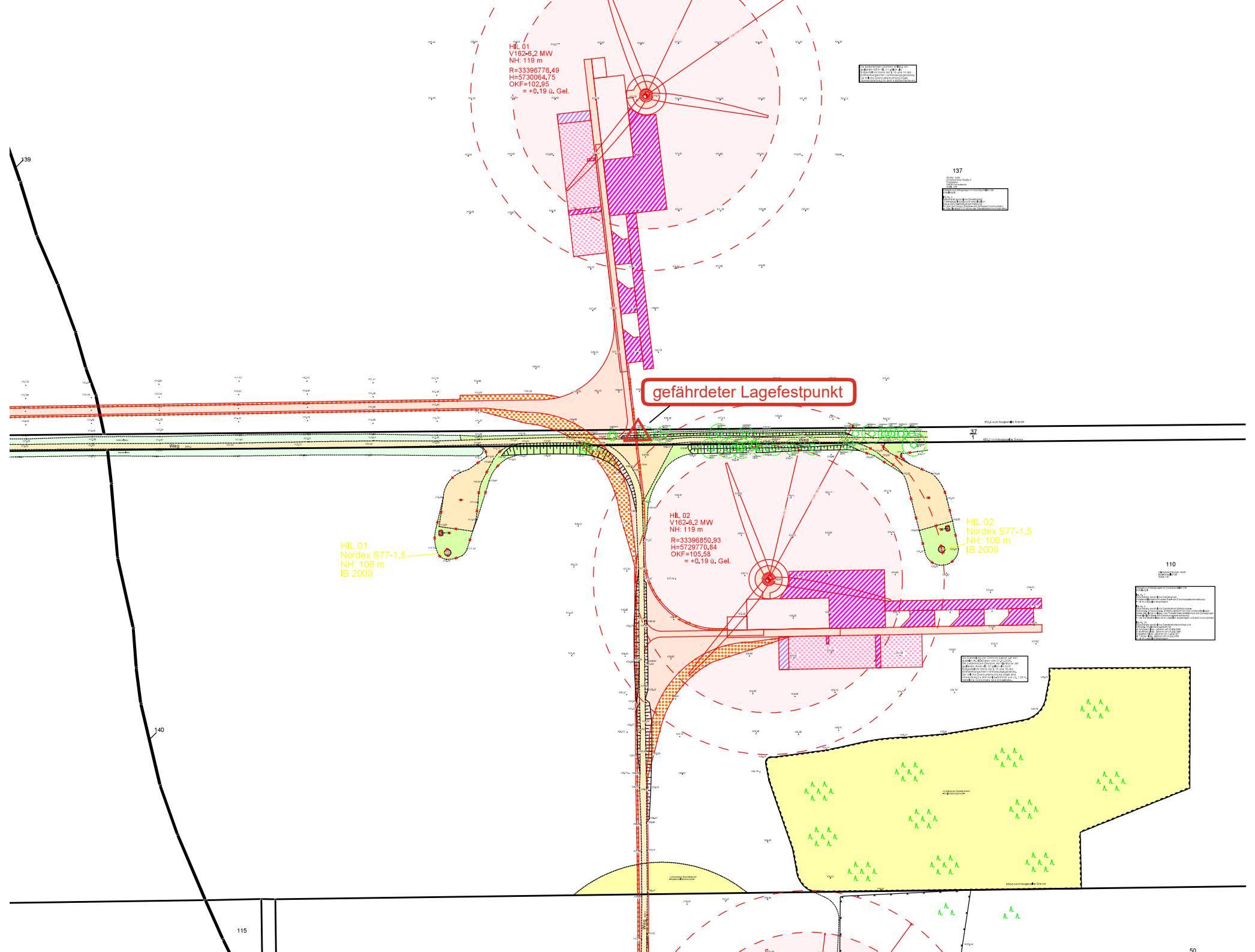


Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Trigonometrischer Lagefestpunkt |
| Anlage 2 | Sektorielle Betriebsbeschränkungen |
| Anlage 3 | Gebührenberechnung des Landkreises Elbe-Elster, untere Bauaufsicht WKA HIL-01 |
| Anlage 4 | Gebührenberechnung des Landkreises Elbe-Elster, untere Bauaufsicht WKA HIL-02 |
| Anlage 5 | Gebührenberechnung des Landkreises Elbe-Elster, untere Bauaufsicht WKA HIL-03 |
| Anlage 6 | Gebührenberechnung des Landkreises Elbe-Elster, untere Bauaufsicht WKA HIL-04 |
| Anlage 7 | Gebührenberechnung des Landkreises Elbe-Elster, untere Wasserbehörde |
| Anlage 8 | Gebührenberechnung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde |

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

Trigonometrischer Lagefestpunkt



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

Sektorielle Betriebsbeschränkungen

3.3.3.2 Berücksichtigte sektorielle Betriebsbeschränkungen (WSM)

Bei der Berechnung der effektiven Turbulenzintensität I_{eff} können sektorielle Betriebsbeschränkungen (WSM) an WEA berücksichtigt werden. Die Betriebsbeschränkungen können sich aus beispielsweise zu geringen Abständen s ergeben, oder Bestandteil der Genehmigung bereits bestehender WEA sein. Des Weiteren kann ein WSM dafür genutzt werden, den Einfluss einer neu geplanten WEA auf den zu berücksichtigenden Bestand derart zu reduzieren, dass die geplante WEA keinen signifikanten Einfluss mehr auf die effektive Turbulenzintensität I_{eff} einer Bestandsanlage hat oder um Überschreitungen der effektiven Turbulenzintensität I_{eff} an dieser zu verhindern. Die im Folgenden aufgeführten Betriebsbeschränkungen stellen immer eine Mindestanforderung dar, deren technische Umsetzbarkeit nicht geprüft wurde. Wenn möglich, wird für jedes WSM an einer beeinflussenden WEA ein alternatives WSM an der beeinflussten WEA ausgewiesen. Hierbei handelt es sich in der Regel um eine Abschaltung an der beeinflussten WEA, da die Lasten an einer abgeschalteten WEA geringer sind als die Lasten im frei angeströmten Betrieb.

Aufgrund des geringen Abstands zwischen einigen Neuanlagen von unter $2.0 D$ sind die folgenden sektoriellen Abschaltungen notwendig und werden bei der Ermittlung der effektiven Turbulenzintensität I_{eff} berücksichtigt. **Die ausgewiesenen Alternativen stellen einen Vorschlag dar, werden aber nicht in der Berechnung der effektiven Turbulenzintensität I_{eff} berücksichtigt. Soll eine ausgewiesene Alternative berücksichtigt werden, erfordert dies eine neue Bewertung hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität I_{eff} .**

Tabelle 3.7: Berücksichtigte Betriebsbeschränkungen zum Schutz von W1

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwind-geschwindigkeit [m/s]	Endwind-geschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W2	128	194	V_{in}	V_{out}	Abschaltung
Alternativ: W1	128	194	V_{in}	V_{out}	Abschaltung

Tabelle 3.8: Berücksichtigte Betriebsbeschränkungen zum Schutz von W2

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwind-geschwindigkeit [m/s]	Endwind-geschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W1	308	14	V_{in}	V_{out}	Abschaltung
Alternativ: W2	308	14	V_{in}	V_{out}	Abschaltung
W3	138	204	V_{in}	V_{out}	Abschaltung
Alternativ: W2	138	204	V_{in}	V_{out}	Abschaltung

Tabelle 3.9: Berücksichtigte Betriebsbeschränkungen zum Schutz von W3

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwind-geschwindigkeit [m/s]	Endwind-geschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W2	318	24	V_{in}	V_{out}	Abschaltung
Alternativ: W3	318	24	V_{in}	V_{out}	Abschaltung

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

Gebührenberechnung des Landkreises Elbe-Elster, untere Bauaufsichtsbehörde für WKA HIL-01

Gebührenberechnung zum Az: 01000- 25- 02

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

- 1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie in Planfeststellungsverfahren**

WEA Hil 1 ohne Außenanlagen

anzusetzende Herstellungskosten
40,00 % der o. g. Herstellungskosten

fiktiver anrechenbarer Bauwert
anrechenbarer Bauwert
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes
Gebühr (min. 100,00 €)

- 1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie in Planfeststellungsverfahren**

Außenanlagen

anzusetzende Herstellungskosten
60,00 % der o. g. Herstellungskosten

fiktiver anrechenbarer Bauwert
anrechenbarer Bauwert
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes
Gebühr (min. 100,00 €)

- 1.8.1 Anhörung Beteiligter nach § 28 des (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des (VwVfGBbg) und Beteiligung von Nachbarn nach § 70 Absatz 2 BbgBO**

Anzahl der Stunden
Stundensatz gem. § 2 Abs. 5 BbgBauGebO
Zeitgebühr je Beteiligter/Nachbarn
Anzahl der Beteiligten/Nachbarn
Gebühr

Gebührenberechnung zum Az: 01000- 25- 02

1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO und einer Ausnahme von der Baunutzungs-verordnung gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Anzahl der Abweichungen/Ausnahmen

1

Gebühr je Abweichung/Ausnahmen

(min.100,00 €; 5.000,00 €)

Abweichung gemäß § 67 BbgBO von den Bestimmungen des § 6 Abs. 5 BbgBO
- Abstandsflächen

Gebühr

Gesamtsumme der Gebühren

Frank Matzke

SB-Technik

Anlage 4
zum Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

Gebührenberechnung des Landkreises Elbe-Elster, untere Bauaufsichtsbehörde für WKA HIL-02

Gebührenberechnung zum Az: 01001- 25- 02

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

- 1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie in Planfeststellungsverfahren**

WEA Hil 2 ohne Außenanlagen

anzusetzende Herstellungskosten

40,00 % der o. g. Herstellungskosten

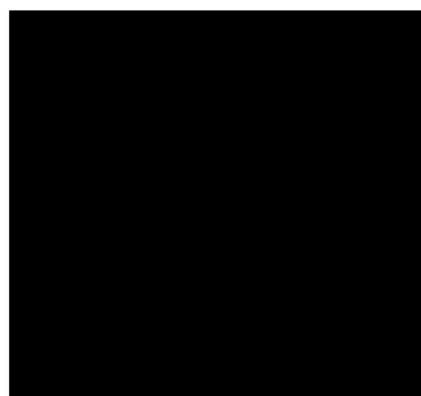
fiktiver anrechenbarer Bauwert

anrechenbarer Bauwert

anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet

1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes

Gebühr (min. 100,00 €)



- 1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie in Planfeststellungsverfahren**

Außenanlagen

anzusetzende Herstellungskosten

60,00 % der o. g. Herstellungskosten

fiktiver anrechenbarer Bauwert

anrechenbarer Bauwert

anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet

1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes

Gebühr (min. 100,00 €)



Gebührenberechnung zum Az: 01001- 25- 02

1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO und einer Ausnahme von der Baunutzungs-verordnung gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Anzahl der Abweichungen/Ausnahmen

1

Gebühr je Abweichung/Ausnahmen

(min.100,00 €; 5.000,00 €)

Abweichung gemäß § 67 BbgBO von den Bestimmungen des § 6 Abs. 5 BbgBO
- Abstandsflächen

Gebühr

Gesamtsumme der Gebühren

Frank Matzke

SB-Technik

Anlage 5
zum Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

Gebührenberechnung des Landkreises Elbe-Elster, untere Bauaufsichtsbehörde für WKA HIL-03

Gebührenberechnung zum Az: 01002- 25- 02

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

- 1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie in Planfeststellungsverfahren**

WEA Hil 3 ohne Außenanlagen

anzusetzende Herstellungskosten

40,00 % der o. g. Herstellungskosten

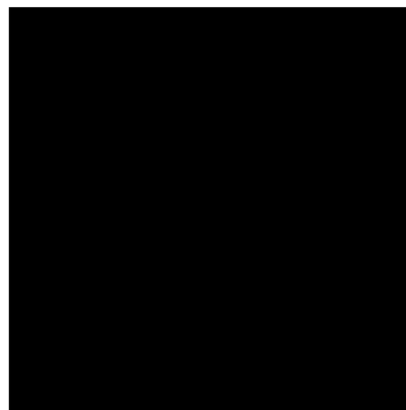
fiktiver anrechenbarer Bauwert

anrechenbarer Bauwert

anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet

1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes

Gebühr (min. 100,00 €)



- 1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie in Planfeststellungsverfahren**

Außenanlagen

anzusetzende Herstellungskosten

60,00 % der o. g. Herstellungskosten

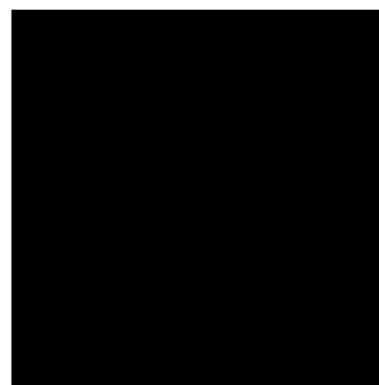
fiktiver anrechenbarer Bauwert

anrechenbarer Bauwert

anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet

1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes

Gebühr (min. 100,00 €)



Gebührenberechnung zum Az: 01002- 25- 02

1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO und einer Ausnahme von der Baunutzungs-verordnung gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Anzahl der Abweichungen/Ausnahmen

1

Gebühr je Abweichung/Ausnahmen

(min.100,00 €; 5.000,00 €)

Abweichung gemäß § 67 BbgBO von den Bestimmungen des § 6 Abs. 5 BbgBO
- Abstandsflächen

Gebühr

Gesamtsumme der Gebühren

Frank Matzke

SB-Technik

Anlage 6
zum Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

Gebührenberechnung des Landkreises Elbe-Elster, untere Bauaufsichtsbehörde für WKA HIL-04

Gebührenberechnung zum Az: 01003- 25- 02

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

- 1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie in Planfeststellungsverfahren**

WEA Hil 4 ohne Außenanlagen

anzusetzende Herstellungskosten

40,00 % der o. g. Herstellungskosten

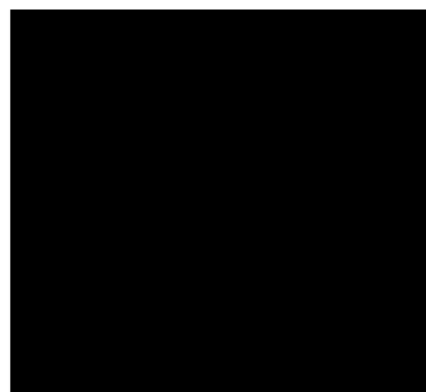
fiktiver anrechenbarer Bauwert

anrechenbarer Bauwert

anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet

1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes

Gebühr (min. 100,00 €)



- 1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie in Planfeststellungsverfahren**

Außenanlagen

anzusetzende Herstellungskosten

60,00 % der o. g. Herstellungskosten

fiktiver anrechenbarer Bauwert

anrechenbarer Bauwert

anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet

1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes

Gebühr (min. 100,00 €)



Gesamtsumme der Gebühren



Anlage 7
zum Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

Gebührenberechnung des Landkreises Elbe-Elster, untere Wasserbehörde

**Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt
(Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) vom 5. März 2024 in der zurzeit gültigen Fassung**

5.1.7.2 Prüfung einer Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

bb) sonstige Anlage gemäß § 40 AwSV nach dem Gefährdungspotenzial der Anlage
(gemäß § 39 AwSV)
- Gefährdungsstufe A

Gebühr (min. 100,00 €; max. 300,00 €)

5.1.7.2 Prüfung einer Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

bb) sonstige Anlage gemäß § 40 AwSV nach dem Gefährdungspotenzial der Anlage
(gemäß § 39 AwSV)
- Gefährdungsstufe A

Gebühr (min. 100,00 €; max. 300,00 €)

5.1.7.2 Prüfung einer Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

bb) sonstige Anlage gemäß § 40 AwSV nach dem Gefährdungspotenzial der Anlage
(gemäß § 39 AwSV)
- Gefährdungsstufe A

Gebühr (min. 100,00 €; max. 300,00 €)

5.1.7.2 Prüfung einer Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

bb) sonstige Anlage gemäß § 40 AwSV nach dem Gefährdungspotenzial der Anlage
(gemäß § 39 AwSV)
- Gefährdungsstufe A

Gebühr (min. 100,00 €; max. 300,00 €)

**5.1.7.3 Anordnungen und Entscheidungen nach den Tarifstellen 5.1.7.1 und 5.1.7.2, die in nicht
wasserrechtlichen Entscheidungen getroffen werden**

Gebühr nach
Tarifstelle 5.1.7.2

90 Prozent der
Tarifstelle 5.1.7.2

Gebühr

Gesamtsumme der Gebühren

Summe Li

Eich

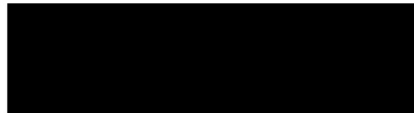
Dr.

Anlage 8
zum Genehmigungsbescheid Nr. 40.038.Ä0/25/1.6.2V/T12

Gebührenberechnung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

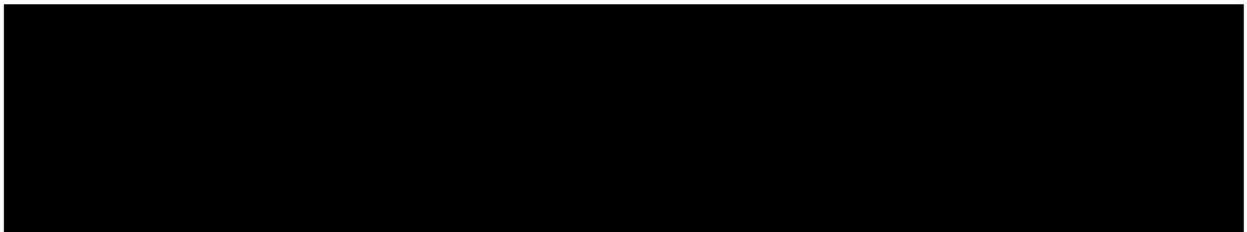
V. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von



festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist ohne Abzug an



zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.